

**Haushaltsplan**

für die

**Haushaltsjahre 2017 und 2018**

**Einzelplan 07**

**Kultusministerium**

---

---

# Vorwort zum Einzelplan 07

## A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim mit Außenstelle in Osnabrück,
- 2.833 Schulen,  
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.702	172	2.874
berufsbildende	131	126	257
Zusammen	2.833	298	3.131

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer Außenstelle,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 4 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums bestehen 4 öffentliche berufsbildende Schulen.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 12
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 18
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 38
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 54
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 60
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 80
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 84
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 94
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 100
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 104
Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 108
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 118
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 122
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 127
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 134
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 142
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 148
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 166

## B. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule werden ab dem 01.08.2017 in den Landkreisen und kreisfreien Städten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingerichtet. Der Aufbau der RZI erfolgt sukzessive über einen Zeitraum von fünf Jahren mit jährlich rund 10 RZI bis zu einer flächendeckenden Einführung auf insgesamt 47 RZI im Jahr 2021. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt. Die regionale Verteilung der personellen Ressourcen erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primar- und Sek. I-Bereich. Die hierfür benötigten Personalmittel werden bei Kapitel 07 08 Titel 422 01 veranschlagt.

Vom 1.1.2017 an wird die schulische Sozialarbeit als Landesaufgabe übernommen und nachhaltig und langfristig im Haushaltsplan abgesichert. Im Kapitel 0707 werden für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in 2017 insgesamt 240 und in 2018 unterjährig weitere 267 neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dauerhaft geschaffen. Mit rund 28 Millionen Euro werden sie jährlich finanziert. Für die Beschäftigung der 240 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Landesdienst werden die bisher im Hauptschulprofilierungsprogramm eingesetzten Mittel im Umfang von über 13 Millionen Euro verwendet. Die Landesregierung bildet mit den dann insgesamt über 900 Beschäftigungsmöglichkeiten konsequent einen neuen Schwerpunkt und entwickelt die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung zu einem festen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Dabei steigt der Ansatz

bei 0707-422 01 von 61,780 Mio. € in 2017, 63,519 Mio. € in 2018, 65,573 Mio. € in 2019 auf 66,752 Mio. € in 2020 kontinuierlich an.

## C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 und 113 NSchG geregelt.

Die allgemein bildenden Schulen erhalten seit dem 1.1.2008 für die Wahrnehmung der Landesaufgaben ein Budget aus Landesmitteln zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (§ 32 Abs. 4 NSchG).

Das Budget ist für alle allgemein bildenden Schulen im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten. Das Budget ermöglicht

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Für die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Ressortbereich sind die Personal- und sonstigen Mittel im Kapitel 07 20 veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Mittel zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) unterstützt.

Neben diesem Landesbudget sollen die Schulen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Schulträgers nach Maßgabe des § 111 NSchG weitere Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erhalten.

## D. Struktur des Einzelplans 07

### 1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2015		2016		2017		2018	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	4 386,5	80,0	4 486,8	79,6	4 541,9	77,5	4 608,2	77,6
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	39,0	0,7	44,7	0,8	47,9	0,8	47,7	0,8
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	1 031,5	18,8	1 063,1	18,9	1 198,5	20,5	1 226,1	20,7
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	22,3	0,4	53,3	0,9	63,6	1,1	49,0	0,8
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	4,1	0,1	-13,7	-0,2	4,8	0,1	4,8	0,1
<b>Gesamt</b>	<b>5 483,4</b>	<b>100,0</b>	<b>5 634,2</b>	<b>100,0</b>	<b>5 856,7</b>	<b>100,0</b>	<b>5 935,8</b>	<b>100,0</b>
Gegenüber Vorjahr	+ 215,1		+ 150,8		+ 222,5		+ 79,1	

### 2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2015		2016		2017		2018	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	4 396,3	80,2	4 502,3	79,9	4 550,0	77,7	4 614,0	77,7
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	52,6	1,0	53,7	1,0	59,2	1,0	61,4	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerausbildung (07 03, 07 45)	112,6	2,1	118,1	2,1	127,6	2,2	129,6	2,2
d) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (07 65)	46,7	0,8	48,1	0,9	49,2	0,8	50,3	0,9
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	631,3	11,5	667,2	11,8	800,2	13,7	805,8	13,6
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben (gesamter Epl. 07)	20,6	0,3	19,8	0,3	22,0	0,4	21,8	0,4
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 – und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 –)	180,9	3,3	187,6	3,3	191,8	3,3	196,6	3,3
<b>Gesamt</b>	<b>5 483,4</b>	<b>100,0</b>	<b>5 634,2</b>	<b>100,0</b>	<b>5 856,7</b>	<b>100,0</b>	<b>5 935,8</b>	<b>100,0</b>

### 3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	69 863	92,0	69 650	92,0	71 020	91,5	71 752	91,6
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	664	0,9	685	0,9	737	1,0	748	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	5 198	6,8	5 207	6,9	5 681	7,3	5 681	7,2
d) Ministerium (07 01)	190	0,3	189	0,2	196	0,2	196	0,2
e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0	4	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>75 919</b>	<b>100,0</b>	<b>75 735</b>	<b>100,0</b>	<b>77 638</b>	<b>100,0</b>	<b>78 381</b>	<b>100,0</b>

## E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 ..., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

## F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10.)	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeiteinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZE <sup>5)</sup>
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80	1.424.389	55.515,31
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54	1.427.786	54.784,19
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17	1.426.243	54.914,85
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82	1.416.095	54.855,50
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 <sup>1)</sup>	14,92	1.429.089	54.465,19
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72	1.423.093	54.964,96
2011	3.041	899.056	39.291	21,18	62.943	14,28	1.407.948	54.734,35
2012	3.011	884.781	39.151	20,87	64.509	13,72	1.416.684	54.151,85
2013	2.972	869.262	38.719	20,65	64.626	13,45	1.413.281	54.356,96
2014	2.925	856.251	38.231	20,58	64.512	13,27	1.427.444	54.901,69
2015 <sup>4)</sup>	2.874	846.609	37.930	20,48	64.820	13,06	1.418.137	54.543,73
<b>Prognose<sup>2)</sup></b>								
2016 <sup>3)</sup>		836.300						
2017		825.300						
2018		814.700						
2019		808.800						
2020		827.800						

<sup>1)</sup> Seit 2009 sind die budgetierten Lehreriststunden sowie die Mittel für Vertretungsverträge enthalten.

<sup>2)</sup> Die Prognose für 2016 bis 2020 erfolgt auf Basis der Daten von 2015.

<sup>3)</sup> Daten für 2016 liegen noch nicht vor.

<sup>4)</sup> Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen betragen die Werte für 2015 60.252 VZE; erteilte Unterrichtsstunden 1.314.203; entsprechend in VZE 50.546

<sup>5)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeiteinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZE <sup>2)</sup>
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22	265.839	10.633,56
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28	245.073	9.802,92
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61	291.715	11.668,60

2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69	291.052	11.642,08
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04	287.281	11.491,24
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75	282.800	11.312,00
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81	280.863	11.234,52
2011	266	280.678	13.670	20,53	12.396	22,64	273.783	10.951,32
2012	262	277.999	13.579	20,47	11.956	23,25	267.440	10.697,60
2013	264	275.113	13.509	20,37	12.101	22,73	263.923	10.556,92
2014	264	272.922	13.509	20,20	12.255	22,27	259.027	10.361,08
2015	263	270.958	13.560	19,98	12.403	21,850	259.413	10.376,51
<b>Prognose<sup>1)</sup></b>								
2016		267.600						
2017		263.860						
2018		258.820						
2019		252.930						
2020		246.840						

<sup>1)</sup> Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass sich andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl auswirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat. Die Prognose für 2016 bis 2020 erfolgt auf Basis der Daten von 2015.

<sup>2)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung/Stundenverringerungen nach Grund und Anzahl der Fälle	2014/15	2015/16	2015/16 <sup>2)</sup>	2016/17 <sup>3)</sup>
<b>- öffentliche allgemein bildende Schulen -</b>	Std.	Std.	in VZE	Std.
Altersermäßigung	5.851	5.588	214,92	
Ermäßigungen für Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	11.317	10.533	405,12	
Ermäßigungen für Schulleiterinnen und Schulleiter <sup>1)</sup>	44.074	43.671	1679,65	
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in)	17.247	17.321	666,19	
Fachkonferenzleitung u. ä. besondere Belastungen	4.974	4.863	187,04	
Lehrerausbildung u. -fortbildung	19.254	19.359	744,58	
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien	2.520	2.536	97,54	
Beratungslehrer(in)	3.875	3.795	145,96	
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst	4.244	3.934	151,31	
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	1.399	1.084	41,69	
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	6.248	6.254	240,54	
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZ-VO-Schule <sup>1)</sup>	7.240	7.784	299,38	
Arbeitszeitkonto (AZKO)	33.212	26.951	1.036,58	
Mutterschutz	34.897	35.020	1.346,90	
sonstiges	30.286	31.462	1.210,08	
Insgesamt	247.171	240.980	9.268,45	
<b>- Schulen in freier Trägerschaft -</b>				
Insgesamt	8.347	8.424		

<sup>1)</sup> Ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

<sup>2)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

<sup>4)</sup> Die Daten für 2016/17 liegen noch nicht vor.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle	2014/15	2014/15 <sup>2)</sup>	2015/16	2015/16 <sup>2)</sup>
<b>- öffentliche berufsbildende Schulen -</b>	Std.	in VZE	Std.	in VZE
Altersermäßigung	1.381,1	55,24	1.343,5	53,74
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	2.124,2	84,97	2.089,2	83,57
Schulleiter(in) <sup>1)</sup>	-	-	-	-
Leitung einer Schule	865,2	34,61	946,0	37,84
Vertreter(in), Koordinator(in)	5.334,6	213,38	5.287,0	211,48
besondere Belastungen	9.044,3	361,77	9.153,4	366,14
Lehrerausbildung u. -fortbildung	2.762,6	110,50	2.980,8	119,23
Fachberater(in)	397,0	15,88	389,5	15,58
Beratungslehrer(in)	688,5	27,54	720,5	28,82
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	989,8	39,59	1.353,0	54,12
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	881,4	35,26	956,8	38,27
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZVO-Schule	2.253,6	90,14	2.074,9	83,00
Arbeitszeitkonto (AZKO) <sup>3)</sup>	7.810,5	312,42	7.083	283,32

Mutterschutz	1346,0	53,84	1.818,5	72,74
sonstiges	23.462,3	938,49	25.509,2	1.020,37
Insgesamt	59.341,1	2.373,63	61.705,3	2.468,22

<sup>1)</sup> Ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten, entfällt mit Inkrafttreten der ArbZVO-Schule zum 1. 8.2012

<sup>2)</sup> Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

<sup>3)</sup> In den vergangenen Jahren wurde der kumulierte Wert der jeweiligen Schulhalbjahre dargestellt. In der aktualisierten Fassung ist der durchschnittliche Wert der jeweiligen Schulhalbjahre ausgewiesen.

## G. Wesentliche schulische Maßnahmen (öffentlicher Schulbereich)

Maßnahme	Stellen bzw. Beschäftigungsvolumen in VZE				
	2014	2015	2016	2017	2018
Ausbau der Ganztagschulen - Stellenumwidmung	1.175	345	360	260	140
Ausbau der Inklusion	+520	+220	+360	+360	+285
Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)	0	0	0	-16	-11
Umwandlung von Haupt- und Realschulen in Oberschulen	+200	+140	+65	+65	0
Weitere Stellenausstattung für neugegründete Gesamtschulen und auch für die 4- bzw. 3-Zügigkeit	+13	+15	+21	+72	+158
Weiterentwicklung der Lehrerbildung (GHR 300); Stellenabgang von befristet zugewiesenen Stellen in 2016	+35	+78	-20	0	0
Weitere Qualitätsverbesserungen im Schulbereich (z. B. Schulinspektion, Schul- und Arbeitspsychologie, Sprachbildungszentren)	-44	-27	-20	-17	0
Verstärkung des islamischen Religionsunterrichts - Stellenumwidmung	20	20	20	10	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für das Schulbudget, insbesondere für den Ganztagschulbetrieb	-49	-85	0	-121	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für Kooperationsverträge der berufsbildenden Schulen	0	-52	0	0	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen für Anwärter/-innen und Referendarinnen /Referendare im Vorbereitungsdienst	0	-200	0	-138	0
Arbeitszeitkonto (AZKO) - Zugänge (in 2016 nur für Gymnasiallehrkräfte) - Abgänge nach Abgeltung der Ausgleichsphase	+550	0 -520	+140 -460	0 0	0 0
Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften in 2014 - Stellenumwidmung; zusätzliche Planstellen für Gymnasiallehrkräfte zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Gymnasien in 2015	740	+740	0	0	0
Auflösung der GMA, Beiträge zur Einhaltung der Eckwerte, etc.	0	-130	-565	-102	0
Anteil der Kap. 0710 – 0720 am Abbau der Personalaufwüchse	0	-471	-144	-144	-145
Sprachförderung für schulpflichtige Flüchtlinge befristet bis 31.07.2018	0	+638	0	+619	-1257
Planstellen für Lehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	0	0	0	+912	+270
Auswirkungen der Novellierung des NPersVG	0	0	0	+21	0
Einrichtung und Ausbau der Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung	0	+100	+167	+242	0

Zur Vereinfachung werden nur Jahreswerte genannt, obwohl die Stellen/VZE zum Teil erst ab Schuljahresbeginn bzw. bis zum Schuljahresende zur Verfügung stehen.



Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	17	—	—	17	207.990	5.414	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	9	—	13	2	806	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	57	—	—	57	11.988	8.394	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	180	—	—	180	37.052	5.781	
0707	Schulen allgemein	—	200	1.300	—	1.500	62.713	7.345	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	13.975	583	
0710	Grundschulen	—	249	—	—	249	1.045.085	372	
0711	Förderschulen	—	149	—	—	149	389.951	799	
0712	Hauptschulen	—	89	—	—	89	154.923	109	
0713	Realschulen	—	135	—	—	135	153.325	92	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.696	1.216	—	2.912	860.261	2.031	
0717	Oberschulen	—	9	—	—	9	390.484	139	
0718	Gesamtschulen	—	218	—	—	218	435.094	181	
0720	Berufsbildende Schulen	—	7.018	—	—	7.018	680.557	8.376	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	98.263	6.913	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	23.179	23.179	26	532	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	176	—	
	Summe 2017	—	10.076	2.525	23.179	35.780	4.541.865	47.893	
	Summe 2016	—	9.811	2.525	18.543	30.879	4.486.776	44.681	
	2017 mehr(+)/weniger(-)	—	+265	—	+4.636	+4.901	+55.089	+3.212	



## ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2017 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2016 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2017 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	386	213.848	-213.831	-189.485	-24.346	—
18.443	—	33.113	—	52.364	-52.351	-51.443	-908	1.890
1.048	—	53	131	21.614	-21.557	-20.373	-1.184	4.192
—	—	108	1.594	44.535	-44.355	-41.132	-3.223	50.000
354.057	—	—	—	424.115	-422.615	-387.873	-34.742	—
107	—	—	—	14.665	-14.665	-12.378	-2.287	—
—	—	—	—	1.045.457	-1.045.208	-1.035.521	-9.687	—
17	—	—	—	390.767	-390.618	-364.993	-25.625	—
—	—	—	—	155.032	-154.943	-197.550	+42.607	—
—	—	—	—	153.417	-153.282	-167.333	+14.051	—
—	—	270	1.904	864.466	-861.554	-898.990	+37.436	—
—	—	—	—	390.623	-390.614	-381.743	-8.871	—
—	—	—	—	435.275	-435.057	-388.252	-46.805	—
1.366	—	449	128	690.876	-683.858	-668.029	-15.829	—
—	—	100	673	105.949	-105.894	-97.680	-8.214	—
49.151	—	—	—	49.177	-49.177	-48.130	-1.047	—
771.515	—	28.179	—	800.252	-777.073	-648.639	-128.434	54.780
2.805	—	1.315	—	4.296	-4.296	-3.813	-483	—
1.198.510	—	63.644	4.816	5.856.728	-5.820.948	-5.603.357	-217.591	110.862
1.063.158	—	53.351	-13.730	5.634.236	—	—	—	29.784
+135.352	—	+10.293	+18.546	+222.492	—	—	—	+81.078

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	17	—	—	17	212.911	5.048	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	9	—	13	2	806	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	57	—	—	57	12.216	8.425	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	180	—	—	180	38.065	5.755	
0707	Schulen allgemein	—	200	1.300	—	1.500	64.479	7.518	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	15.307	583	
0710	Grundschulen	—	249	—	—	249	1.051.514	372	
0711	Förderschulen	—	149	—	—	149	395.869	799	
0712	Hauptschulen	—	89	—	—	89	160.889	109	
0713	Realschulen	—	135	—	—	135	155.611	92	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.696	1.216	—	2.912	869.563	2.031	
0717	Oberschulen	—	9	—	—	9	398.759	139	
0718	Gesamtschulen	—	218	—	—	218	449.886	181	
0720	Berufsbildende Schulen	—	7.018	—	—	7.018	682.824	8.376	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	100.069	6.913	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	9.272	9.272	27	532	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	180	—	
	Summe 2018	—	10.076	2.525	9.272	21.873	4.608.171	47.705	
	Summe 2017	—	10.076	2.525	23.179	35.780	4.541.865	47.893	
	2018 mehr(+)/weniger(-)	—	—	—	-13.907	-13.907	+66.306	-188	

**ben und Verpflichtungsermächtigungen**

Ausgaben					2018 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2017 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2018 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	386	218.403	-218.386	-213.831	-4.555	—
18.330	—	33.113	—	52.251	-52.238	-52.351	+113	1.200
1.048	—	53	131	21.873	-21.816	-21.557	-259	—
—	—	48	1.594	45.462	-45.282	-44.355	-927	—
361.188	—	—	—	433.185	-431.685	-422.615	-9.070	—
27	—	—	—	15.917	-15.917	-14.665	-1.252	—
—	—	—	—	1.051.886	-1.051.637	-1.045.208	-6.429	—
17	—	—	—	396.685	-396.536	-390.618	-5.918	—
—	—	—	—	160.998	-160.909	-154.943	-5.966	—
—	—	—	—	155.703	-155.568	-153.282	-2.286	—
—	—	270	1.904	873.768	-870.856	-861.554	-9.302	—
—	—	—	—	398.898	-398.889	-390.614	-8.275	—
—	—	—	—	450.067	-449.849	-435.057	-14.792	—
1.370	—	149	128	692.847	-685.829	-683.858	-1.971	—
—	—	100	673	107.755	-107.700	-105.894	-1.806	—
50.225	—	—	—	50.251	-50.251	-49.177	-1.074	—
790.999	—	14.272	—	805.830	-796.558	-777.073	-19.485	—
2.890	—	1.000	—	4.070	-4.070	-4.296	+226	—
1.226.095	—	49.062	4.816	5.935.849	-5.913.976	-5.820.948	-93.028	1.200
1.198.510	—	63.644	4.816	5.856.728	—	—	—	110.862
+27.585	—	-14.582	—	+79.121	—	—	—	-109.662

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		1	1	1	26
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		16	16	16	10
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	126
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	0
<b>A U S G A B E N</b>							
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	5	2
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	3	1
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	184	180	177	172
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	16.099	15.928	15.123	10.513
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	3	0
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	4.466
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	1	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	194.585	189.839	185.521	181.176
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige (z. B. Abgeordnete, Ministerinnen und Minister)	—	—	—	—	—
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	25	25	32	23
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	1.977	1.977	2.090	1.977
453 01-0	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	29	24
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (De-	—	328	278	284	308

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 412 01**

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2, 196 Abs. 2 NSchG).

**Zu 412 04**

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

**Zu 421 01**

2017:

1. Amtsgehalt	174 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	<u>6 000 EUR</u>
Zusammen	180 000 EUR

2018:

1. Amtsgehalt	178 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	<u>6 000 EUR</u>
Zusammen	184 000 EUR

**Zu 422 01**

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V b und IV b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IV b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie in die EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers, der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

**Zu 441 01**

Anpassung an die Istentwicklung und an die Anzahl der ausgebrachten Stellen.

**Zu 443 01**

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<i>noch</i> 511 01-0		<i>ckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben) ist verbindlich.</i>					
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	5	5	0
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	18	18	18	15
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	317	317	317	295
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	298	298	298	300
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	40	40	40	11
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	17	17	17	32
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	44	44	34	23
526 01-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	3	3	3	45
526 02-5	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	12	12	12	26
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	95	95	95	110
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	49	49	49	52
529 01-6	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	5	3
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	193	193	203	130
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	1	1	1	—
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	20	8
546 01-8	011	Vermischte Ausgaben	—	15	15	15	21
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	5	—
546 03-4	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	1	—
546 04-2	011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04.</i>	—	—	—	—	133
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	9	9	9	2
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	1	—
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	57	54
972 16-5	881	Globale Minderausgabe 2016	—	—	—	-17.937	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	386	386	386	385

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 511 01**

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2015	Soll 2016	Für 2017 erforderlich	Für 2018 erforderlich
Pkw/Kombi	2	2	2	2

**Zu 531 11**

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

**Zu 541 11**

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

**Zu 546 01**

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Bildungspolitische Veranstaltungen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(14)	(14)	(14)	(10)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	1
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	9	9
<b>TGr. 63</b>		<b>Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten</b>	(—)	(9)	(9)	(9)	(7)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	0
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	2
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	4
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.550)	(3.966)	(2.557)	(1.945)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	50	50	85	39
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	8	8	6	2
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	3	3	3	2
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	3.107	3.198	1.738	1.508
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	357	682	700	379
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	25	25	25	13
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	2
<b>Abschluss Kapitel 0701</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				17	17	17	
<b>Summe der Einnahmen</b>				17	17	17	
4 Personalausgaben				—	212.911	207.990	202.984
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst				—	5.048	5.414	4.011
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				—	1	1	1
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	57	57	57
9 Besondere Finanzierungsausgaben				—	386	386	-17.551
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>				—	218.403	213.848	189.502
<b>Zuschuss</b>					218.386	213.831	189.485



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 62**

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesschulbehörde und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Mittel sind für die System- und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) — insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen.

Erhöhung des Haushaltsmittelansatzes für das Projekt-Programm „IT2020 – Neuentwicklung der IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung“ zur Lastenheft- bzw. Pflichtenhefterstellung sowie im Folgenden der Neuprogrammierung der IT-Fachverfahren.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	2	4
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen (außerschul. Berufsbildung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	2	2	32
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	39
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	4
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		9	9	9	6
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 72</b>		<b>Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"</b>		(—)	(—)	(—)	(461)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	461
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	9.000	9.000	9.000	8.279
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0785-684 03.</i>	—	1.814	1.814	1.706	1.385
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 01.</i>	—	9	9	9	6
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	58	60	54	60
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	428	428	428	428

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 636 01**

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personenkreise ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

**Zu 671 01**

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

**Zu 685 52**

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 685 53**

Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Form von Projektförderungen

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen (Nds. MBl. Nr. 45/2014, S. 887)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	428	428	428	428
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	428	428	428	428

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Höchstmögliche Förderung:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung: 2/7 des Ansatzes
2. Konrad-Adenauer-Stiftung: 2/7 des Ansatzes
3. Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung: 1/7 des Ansatzes
4. Stiftung Leben und Umwelt: 1/7 des Ansatzes
5. Rosa-Luxemburg-Stiftung: 1/7 des Ansatzes

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	150	150	150	106
687 01-4	144	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	560
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(40)	(40)	(40)	(114)
427 62-4	024	Zuschüsse für ausländische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	2
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	65
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	40	35
685 62-3	024	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	2
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	10
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung der Europakompetenz in Schule</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	0
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 64/65</b>		<b>Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen</b>	(—)	(2.833)	(2.827)	(2.892)	(2.658)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	14
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	2.014	2.012	1.985	1.759
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	773	773	868	848

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 51**

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Prioritätsachse 9 „Lebenslanges Lernen und Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs“, Investitionspriorität 3 „Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität“ im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode 2014-2020.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62, 63, 64 und 65 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	13	38	141	106	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässl. der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines





---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu Titelgruppe 62**

Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

**Zu Titelgruppe 64/65**

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20.6.1959 i. d. F. vom 25.10.1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

**Zu 632 64**

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York  
(Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	46	42	39	37
<b>TGr. 66</b>		<b>Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung</b>	(—)	(3)	(3)	(3)	(0)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	2	0
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	0
<b>TGr. 67/97</b>		<b>Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.200) (1.800) (—)	(6.047)	(6.047)	(6.047)	(1.913)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	3.047	3.047	3.047	1.699
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	1.200 1.800 —	3.000	3.000	3.000	214
<b>TGr. 68</b>		<b>Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(44)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	21
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	22
<b>TGr. 69</b>		<b>N-21: Schulen in Niedersachsen online Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(199)	(199)	(199)	(199)
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	199	199	199	199
<b>TGr. 70</b>		<b>Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 70.</i>	(—) (90) (—)	(290)	(330)	(200)	(200)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 632 65**

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

**Zu Titelgruppe 66**

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28.5.1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

**Zu 685 67**

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62, 63, 64 und 65 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.560	3.135	1.740	1.699	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

**Zu 893 67**

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 893 67**

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	19	29	611	214	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	3.000	—	—	3.000
2018	3.000	—	600	3.600
2019	—	—	600	1.200
2020	—	—	600	1.200
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	—	1.800 1.200	9.000

**Zu Titelgruppe 68**

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 69**

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden. Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

**Zu 686 69**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	383	183	199	199	199	199	199	199	199
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					199	199	199	199	199

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 199.000 EUR

**Zu Titelgruppe 70**

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik. Die Erhöhung der Mittelansätze für die Jahre 2017 und 2018 um 130.000 Euro bzw. 90.000 Euro für das Projekt Bildungscloud wird durch Einsparung von Haushaltsmitteln bei Kapitel 0701 Titel 538 98 (2017: 80.000 Euro, 2018: 40.000 Euro), bei Kapitel 0708 Titel 525 82 (2017 und 2018: jeweils 20.000 Euro/Jahr) und bei Kapitel 0720 Titel 547 11 (2017 und 2018: jeweils 30.000 Euro/Jahr) finanziert.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	85
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	— 90 —	290	330	200	115
<b>TGr. 72</b>		<b>Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72 und 119 72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.184)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	3.184
<b>TGr. 73</b>		<b>Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Inklusion</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(600)	(600)	(—)	(—)
547 73-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	600	600	—	—
686 73-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Maßnahmen der politischen Bildung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(257)	(257)	(132)	(126)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	8	1
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	72	72	42	13
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	177	177	82	112
<b>TGr. 75</b>		<b>Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(49)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	30
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	20
981 75-3	891	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 70**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	90	90
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	90	90

**Zu Titelgruppe 73**

Die Mittel sind für Maßnahmen vorgesehen, um das Thema Inklusion weiter in die Gesellschaft zu tragen, damit Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt miteinander leben und eine breitere Akzeptanz geschaffen werden.

**Zu Titelgruppe 74**

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination politischer Bildung und der Zielgruppe „Junge Menschen“ für das Projekt „Demokratiebewusstsein an Schulen stärken - Rechtsextremismus entschieden entgegenzutreten“ (u.a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien und die Beratung interessierter Multiplikatoren), entstehen.

Erhöhung des Mittelansatzes ab dem Haushaltsjahr 2017 um 125.000 Euro für das „Niedersächsische Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ durch Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem EPl. 03.

**Zu Titelgruppe 75**

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" steht den Ländern bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro) wird für den Zeitraum 2014 bis 2019 in voller Höhe bei Kap. 06 04 Titel 331 70 veranschlagt.

Aus EPl. 06 werden demgegenüber während des Zeitraums 2014 bis 2019 Landesmittel in Höhe des bisherigen MK-Anteils von 699.000 Euro im EPl. 07 (in den Jahren 2017 bis 2019 bei Kapitel 0702 Titel 632 65, TGr. 76 und 78, bei Kapitel 0707 Titel 531 15 und 632 11 sowie bei Kapitel 0785 Titel 684 03) bereit gestellt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 76</b>		<b>Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(265)	(317)	(375)	(157)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	154
685 76-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	265	317	375	3
<b>TGr. 77</b>		<b>Wissenschaftliche Begleitung für Inklusion</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(75)	(75)	(70)	(70)
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	75	75	—	—
685 77-1	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	70	70
<b>TGr. 78</b>		<b>Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(113)	(113)	(86)	(75)
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	113	113	86	75
<b>TGr. 79</b>		<b>Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen"</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(30.000)	(30.000)	(30.000)	(17.500)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	30.000	30.000	30.000	17.500
893 79-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Koordinierungsstelle ganztägiges bilden</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(45)	(65)	(—)
427 80-2	129	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte	—	—	—	—	—
686 80-8	129	Zuschüsse an die Koordinierungsstelle ganztägiges bilden	—	20	45	65	—
<b>TGr. 81</b>		<b>Expertengremium Arbeitszeitanalyse</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(—)
527 81-5	129	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 81-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—
686 81-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	40	40	—	—



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 76**

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Der Mittelansatz wurde zwecks Gegenfinanzierung von Mehrbedarfen an anderer Stelle reduziert (siehe Erläuterungen zu Kap. 0702 TGr. 75).

**Zu Titelgruppe 77**

Die Mittel sind zur weiteren Evaluation der Wirksamkeit von inklusiven Maßnahmen an Schulen, vornehmlich im Sekundarbereich I, zu verausgaben.

**Zu Titelgruppe 78**

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	75	75	86	113	113	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					86	113	113	75	75

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

113.000,00 EUR



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 893 78**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	75	—	—	75
2018	75	—	—	75
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	—	150

**Zu Titelgruppe 79**

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

**Zu Titelgruppe 81**

Die Mittel werden für die Umsetzung von Maßnahmen des Expertengremiums Arbeitszeitanalyse verwendet.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0702</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4	4	4	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		9	9	9	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		13	13	13	
		4 Personalausgaben	—	2	2	2	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	806	806	91	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 90	18.330	18.443	18.277	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200 1.800	33.113	33.113	33.086	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	1.200 1.890 —	52.251	52.364	51.456	
		<b>Zuschuss</b>		52.238	52.351	51.443	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	111	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	40	56
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i> <i>*** Beträge, die in früheren Haushaltsjahren zuviel vereinnahmt worden sind, dürfen durch Absetzung von der Einnahme zurückgezahlt werden.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizierungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		—	—	—	87
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		—	—	—	16
111 77-9	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 01-0	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	7	8
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 73.</i>		—	—	—	—
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	15
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Lehrplanarbeiten</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(0)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(241)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	241
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0703**

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Qualitätsentwicklung
- Lehrerfortbildung und Curriculumentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

**Zu 119 62**

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

**Zu 231 68**

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 68.

**Zu 119 67**

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

**Zu 231 67**

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 74</b>		<b>Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(248)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	248
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	891	Zuführungen von Fremdkapiteln		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	11.346	11.135	9.933	4.561
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	3
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	1.507
453 01-7	155	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	40	40	40	65
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	220	220	220	161
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	10	10	11
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	10	10	10	11
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	140	140	140	130
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	91	91	91	82
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	70	70	70	62
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	20	20	9
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	70	70	57
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	4
526 01-4	155	Ausgaben für Sachverständige	—	6	6	6	2
526 02-2	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	3	0
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im lfd. Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs.6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	489	483	483	467



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 381 74**

Es werden u. a. Zahlungen aus Europäischen Kooperationsvorhaben, Zuweisungen des Bundes für verschiedene Projekte, Zahlungen von Dritten zur Durchführung von Kooperationsvorhaben und Zahlungen zur Durchführung von Projekten aus Fremdkapiteln abgewickelt.

**Zu 511 11**

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2015	Soll 2016	Für 2017 erforderlich	Für 2018 erforderlich
Pkw	3	3	2	2

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	3	5
529 01-3	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung	—	1	1	1	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 34.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Vermischte Ausgaben	—	5	5	5	4
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	3	3	3	1
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	23	11
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	15
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	131	131	131	131
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—) (4.192) (—)	(1.048)	(1.048)	(867)	(774)
428 62-4	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	16	27
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	—	—	80	510
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	— 4.192 —	1.048	1.048	661	204
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	110	33

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 981 01**

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 62**

Die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung werden von neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wahrgenommen. Diese sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In zwei Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

**Zu 685 62**

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	1.048	1.048
2019	—	—	1.048	1.048
2020	—	—	1.048	1.048
2021	—	—	1.048	1.048
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	4.192	4.192

**Zu 686 62**

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Lehrplanarbeiten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(706)	(729)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	10	17
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	516	685
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs.1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Lehrpläne unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	69	1
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	111	25
<b>TGr. 65</b>		<b>Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungsprüfungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(76)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	58
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	3
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	14
<b>TGr. 66</b>		<b>Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschulinrichtungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(848)	(848)	(848)	(571)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	47	—
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	100	18
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	701	701	701	553
<b>TGr. 67</b>		<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.822)	(4.790)	(4.959)	(4.384)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	683	668	654	503
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	25	23	21	213
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.674	3.659	3.844	3.084

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Von den veranschlagten Mitteln sind 12.000 Euro für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt. Weitere Mittel sind bei Kapitel 07 10 Titel 422 11 in Höhe von 438.000 Euro veranschlagt (insgesamt für „Plattdeutsch“ in Schulen: 450.000 Euro).

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM) einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 65**

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

**Zu Titelgruppe 66**

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtungen an den Universitäten Oldenburg und Hannover,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für das Fernstudium für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Fächer Evangelische und Katholische Religion an der Hochschule Hildesheim,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) der Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik sowie von Lehrkräften für Fachpraxis der entsprechenden Fachrichtungen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen im allgemeinen Unterrichtsfach Politik, Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen, Berufs- und Wirtschaftspädagogik).

**Zu 547 66**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	116	94	—	210
2018	—	47	—	47
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	116	141	—	257

**Zu Titelgruppe 67**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung

- der Kurse der Regionalen Fortbildung,
- von zentralen Fortbildungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung),
- von vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung von Kursen,
- der Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern in Studienseminaren,
- der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
- der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Mittel für die sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für die neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung (Dienstliche Regionale Fortbildung) sind in Titelgruppe 62 veranschlagt.

Außerdem sind Fortbildungsmittel für allgemein bildende Schulen bei Kapitel 07 10 Titelgruppe 63 („Budget der Eigenverantwortlichen Schulen“) und für Berufsbildende Schulen bei Kapitel 07 20 Titel 547 11 veranschlagt.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu Titelgruppe 67**

Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Staatlichen Fachschule – Seefahrt - in Cuxhaven sind ebenfalls bei Kapitel 07 20 Titel 547 11 veranschlagt.

**Zu 427 67**

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

**Zu 525 67**

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikumsurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	40	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	400	400	400	584
<b>TGr. 68</b>		<b>Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(42)	(42)	(42)	(31)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	6	6	6	2
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	33	33	33	27
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	3	2
<b>TGr. 73</b>		<b>Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(390)	(390)	(390)	(221)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	3
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	5	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	385	385	385	218
<b>TGr. 74</b>		<b>Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(200)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	25
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	173
<b>TGr. 75</b>		<b>Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(63)	(63)	(83)	(44)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	46	46	56	44
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 68**

Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer),

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z.B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern,
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

**Zu Titelgruppe 73**

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

**Zu Titelgruppe 74**

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

**Zu Titelgruppe 75**

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	15	—
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	7	7	12	—
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
<b>TGr. 76</b>		<b>Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.100)	(1.100)	(1.100)	(1.096)
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	122
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	5
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	1.100	1.100	905
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	62
<b>TGr. 77</b>		<b>Durchführung von Eignungsprüfungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 77.</i>	(—)	(23)	(23)	(23)	(—)
427 77-6	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	8	8	8	—
428 77-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
527 77-0	129	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	—
547 77-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(150)	(140)	(140)	(125)
511 98-0	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	—
511 99-8	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	55	45	45	51
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
518 99-2	155	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	0

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 76**

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungspersonal in Schulen und Schulverwaltung sowie deren vorbereitende Maßnahmen.

**Zu Titelgruppe 77**

Am 19.12.2012 ist das „Niedersächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) in Kraft getreten.

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von entsprechenden Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	23	23	23	45
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	4	6
547 98-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	38	22
812 98-0	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	30	30	30	—
<b>Abschluss Kapitel 0703</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		57	57	47	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		57	57	47	
		4 Personalausgaben	—	12.216	11.988	10.796	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.425	8.394	8.669	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.192	1.048	1.048	771	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	53	53	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	131	131	131	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	4.192	21.873	21.614	20.420	
		<b>Zuschuss</b>	—	21.816	21.557	20.373	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-6	111	Gebühren, sonstige Entgelte		145	145	140	157
119 01-7	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	35	-420
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	180
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	37.736	36.764	35.018	22.254
422 04-6	111	Anwärterbezüge <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 428 04.</i>	—	—	—	—	—
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	13
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	10	10	—	9
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	11.957
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 422 04.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	195	154	124	89
428 05-2	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	7
453 01-4	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	124	124	124	108
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	991	973	945	805
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	80	78	75	71
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	300	300	250	284
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	— 50.000 28.184	2.883	2.883	2.238	881
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	82	83
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	15	15	15	7
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	80	80	137
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	10
526 01-1	111	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	5
526 02-0	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	29	29	29	30

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 07 05**

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der NLSchB eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

**Zu 422 04**

Vgl. Erläuterungen zu Titel 428 04.

**Zu 428 04**

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu zwölf Auszubildenden zur / zum Verwaltungsfachangestellten vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal zwölf Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretärinwärterinnen und- anwärter) genutzt werden.

Die Obergrenze von insgesamt zwölf Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2015	Soll 2016	Für 2017 erforderlich	Für 2018 erforderlich
Pkw/Kombi	13	13	14	14

**Zu 518 01**

Für die Anmietung von drei Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde am Standort Osnabrück sowie einer Liegenschaft am Standort Oldenburg sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Am Standort Hannover entstehen voraussichtlich weitere vertragliche Verpflichtungen für eine Neuanmietung zur Unterbringung der dortigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	580	—	580
2018	—	504	2.000	2.504
2019	—	—	2.000	2.000
2020	—	—	2.000	2.000
2021	—	—	2.000	2.000
2022 ff.	—	—	42.000	42.000
Summe	—	1.084	50.000	51.084

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	696	696	696	674
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	210	225
529 01-0	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde	—	2	2	2	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	—	—	—	0
546 01-2	111	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	3
546 03-9	111	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	50	—	—
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	3	4
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	6	0
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	85	25	58
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.594	1.594	985	984
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(407)	(403)	(400)	(394)
511 98-7	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	7	3	—	—
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	141	141	141	198
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	100	100	100	67
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	25	25	25	36
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	2
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	96	96	96	76
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	15	15	15	16
547 98-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 03**

Umzug von Teilen der Regionalabteilung Braunschweig.

**Zu 981 07**

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Ansatzerhöhung durch die Übernahme einer landeseigenen Liegenschaft am Standort Braunschweig.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt. Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 98-7	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	23	23	—
<b>Abschluss Kapitel 0705</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		180	180	175	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		180	180	175	
		4 Personalausgaben	—	38.065	37.052	35.266	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	50.000 28.184	5.755	5.781	5.002	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	6	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	48	108	48	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.594	1.594	985	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 50.000 28.184	45.462	44.535	41.307	
		<b>Zuschuss</b>		45.282	44.355	41.132	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen		—	—	—	—
119 01-4	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	200	253
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	0
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/91.</i>		—	—	—	1
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 83.</i>		—	—	—	1
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 84.</i>		—	—	—	14
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 89.</i>		—	—	—	—
231 65-5	129	Zuweisungen des Bundes für Vorhaben der begleitenden Berufsorientierung <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 65.</i>		—	—	—	—
231 66-3	129	Zuweisungen des Bundes für Modellversuche <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	70
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.300	1.300	1.300	1.300
282 01-2	129	Einnahmen für das Projekt Industrie 4.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 13.</i>		—	—	—	—
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	—
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		—	—	—	173
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64</b>		<b>Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(931)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	931
<b>TGr. 88</b>		<b>Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(134)
111 88-9	129	Elterntentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i>		—	—	—	84
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lernmittel unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	49

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 119 02**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 531 15.

**Zu 119 89**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 89.

**Zu 231 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

**Zu 231 66**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 66.

**Zu 233 12**

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

**Zu 282 01**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 686 13.

**Zu 282 80**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

**Zu Titelgruppe 64**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

**Zu Titelgruppe 88**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 88.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	62.636	60.897	49.773	105
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	816	800	993	723
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	714	700	889	614
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	60	60	66	60
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	31.698
428 05-0	129	Entgelte für befristete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.206
453 01-1	129	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	4	4	4	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	27	27	27	19
526 01-9	111	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	1	0
526 02-7	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	1	2
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	8	8	8	9
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	8	8	8	10
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 02.</i>	—	1.689	1.522	1.517	1.010
546 01-0	111	Vermischte Ausgaben	—	1	1	1	2
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	45	28	20	9
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12 und 633 13.</i>	—	160	160	160	157
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	6.100	6.100	6.100	5.816

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 422 01 bis 453 01 allgemein**

Veranschlagt sind die Mittel für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter an Ganztagschulen sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

**Zu 427 11**

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

**Zu 427 23**

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz.

Absenkung des Ansatzes aufgrund der Entwicklung der Ist-Ausgaben in den Vorjahren.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 428 01**

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

**Zu 511 01**

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

**Zu 531 15**

Zur Zahlung der Vergütung für Ablichtungen und sonstige Vervielfältigungen sowie öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen gem. §§ 52a und 53 des Urheberrechtsgesetzes an die in der "Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS" zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften WORT und Musikedition. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

**Zu 546 01**

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

**Zu 632 11**

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

**Zu 632 12**

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

**Zu 632 13**

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 01.03.1996 und an Hamburg gem. Abkommen vom 13. 6. 1996 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	30	0
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i> <i>*** Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.</i>	—	4.200	3.900	3.710	2.555
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.000	1.900	2.100	1.777
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	433	433	370	422
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde	—	55	55	55	55
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	28.595	26.074	19.081	20.577
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	68.500	67.500	63.500	64.565
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	561	550	—	—
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.129	1.107	1.107	830
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	31.196	30.584	29.601	32.908
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	63.470	62.226	61.002	59.733
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	101.186	99.202	94.383	89.618
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	51.415	50.407	47.738	45.446



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 632 14**

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

**Zu 633 11**

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 01.03.1996 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13). Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte). Ansatzserhöhung aufgrund gestiegener Kostensätze.

**Zu 633 13**

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten nach Maßgabe des RdErl. d. MK v. 26.09.2005 (Nds. MBl. S. 799). Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u. a. Ansatzserhöhung aufgrund hinzugekommener Fachklassen.

**Zu 633 14**

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Körperbehindertenschule in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

**Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21**

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz 2016 in Tds. EUR	Ansatz 2017 in Tds. EUR	Ansatz 2018 in Tds. EUR
684 13	19.081	26.074	28.595
684 14	63.500	67.500	68.500
684 16	1.107	1.107	1.129
684 17	29.601	30.584	31.196
684 18	61.002	62.226	63.470
684 20	94.383	99.202	101.186
684 21	47.738	50.407	51.415
DK insges.:	316.412	337.100	345.491

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen). In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

Steigerung der Ansätze aufgrund der zum 01.08.2016 beabsichtigten Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO).

**Zu 684 15**

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft, welche bereits am Hauptschulprofilierungsprogramm teilgenommen haben. Diese sollen weiterhin darin unterstützt werden, sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 22-6	115	Zuschüsse für Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	1.067	2.755	—	—
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	5	5	10	—
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	14	14	1
686 13-0	129	Sonstige Zuschüsse im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 01.</i>	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben</b>	(—)	(200)	(200)	(200)	(202)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	5	0
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	153	153	153	152
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	40	40	40	49
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	1
<b>TGr. 62/90</b>		<b>Kosten des Landeselternrates</b>	(—)	(125)	(122)	(122)	(123)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	46	49	49	59
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	9	9	9	2
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	5	4
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	32	32	32	34
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	1	1	—
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	22	16	16	21
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	1	1
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	1
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	5	1
<b>TGr. 63/91</b>		<b>Kosten des Landeschülerrates</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(67)	(67)	(57)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	19	19	8
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	5	5	4

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 22**

Das Land Niedersachsen gewährt den Schulen in freier Trägerschaft rückwirkend ab 01.08.2015 Zuschüsse wegen der Einführung der inklusiven Schule. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 jeweils in der aktuellen Fassung.

**Zu 686 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d.MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1	0	1	0	10	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

**Zu 686 12**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Erl. d. MK v. 4.7.1977 – 2075-31 615/4 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 12**

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	11	11	12	1	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 53,14 EUR pro Schüler.

**Zu 686 13**

Durchführung von Projekten im Schulbereich welche aus Mitteln Dritter finanziert werden.

**Zu Titelgruppe 61**

Veranschlagt sind für 2016 die Ausgaben für die

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen  | 5 000 EUR  |
| 2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen   | 56 000 EUR |
| 3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen  | 5 000 EUR  |
| 4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe  | 30 000 EUR |
| 5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen  | 82 000 EUR |
| 6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten   | 2 000 EUR  |
| 7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben | 13 000 EUR |
| 8. Anerkennungsprüfungen von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe  | 2 000 EUR  |
| 9. Sprachfeststellungsprüfungen an berufsbildenden Schulen   | 5 000 EUR  |

Zusammen: 200 000 EUR

**Zu Titelgruppe 62/90**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 686 62**

Mitgliedsbeitrag sowie anteilige Kosten des Landes Niedersachsen für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselterrates.

**Zu Titelgruppe 63/91**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	3	3
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	24	25
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	13	13	16
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	1	0
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	0
<b>TGr. 64</b>		<b>Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(1.000)	(1.710)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	200	200	200	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	800	800	800	1.708
<b>TGr. 65</b>		<b>Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung Übertragbar.</b>	(—)	(26)	(26)	(26)	(13)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	26	13
684 65-0	129	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Schaufenster Elektromobilität Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(462)
427 66-5	129	Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	81
428 66-1	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	7
527 66-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	6
547 66-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	11

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 64**

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit seit dem 01.08.2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Nds. Kultusministerium (MK) eingerichtet. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen zwischen Schule und Arbeitsverwaltung mit von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geförderten Maßnahmen. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,0 Mio. EUR stellt die BA ab dem Jahr 2015 Mittel i. H. v. 1,250 Mio. EUR bereit. Damit sollen weiterhin die zwischen der BA und dem MK abgestimmten Projekte (Module) gefördert werden, die das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzen und von den Schulen nach Bedarf und Kapazitäten abgerufen werden können. Die vom Land Niedersachsen jährlich bereitzustellenden Kofinanzierungsmittel sind bei Titeln 547 64 und 684 64 veranschlagt. Die Personalausgaben der Koordinierungsstelle sind bei 0701-422 01 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele.

Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

Ferner werden über diese Titelgruppe von Dritten (z. B. Bund) finanzierte Modellprojekte und Schulversuche abgewickelt. Aufgrund einer Bund-Land-Vereinbarung stehen in den Schuljahren 2016/2017 sowie 2017/2018 für das Projekt „Begleitende Berufsorientierung für jugendliche Flüchtlinge an niedersächsischen öffentlichen berufsbildenden Schulen“ Bundesmittel zur Verfügung.

**Zu Titelgruppe 66**

Der Landtag hat in seiner 125. Sitzung am 18.01.2012 beschlossen, den Ausbau der landesweiten Aktivitäten im Bereich der Elektromobilität zu fördern. In Niedersachsen hat die Modellregion Hannover-Braunschweig den Zuschlag zum Bundesprojekt Schaufenster Elektromobilität erhalten. Dabei werden Bundesmittel eingesetzt, welche zur Förderung von Projekten und Modellregionen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses Projektes hat das MK die Koordination für das Projekt 11.1 übernommen.

In dem Projekt 11.1 ZielE (Zielgruppenorientierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die Elektromobilität für die berufliche Aus- und Weiterbildung) wird eine modulare, zielgruppenorientierte und standardisierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Erweiterung der Handlungskompetenzen im Themenfeld „Elektromobilität“ entwickelt.

Im Bereich der „alternativen Antriebstechnik“ wurden in Niedersachsen vier Innovations- und Zukunftszentren (BBS 6 Hannover, BBS Burgdorf; BBS II Braunschweig; BBS II Wolfsburg) eingerichtet, die bereits seit dem Jahr 2009 in einem Schulnetzwerk zusammen arbeiten.

Diese vier Zentren sollen eine gewisse Vorreiterrolle übernehmen und die entwickelten Konzeptionen allen anderen Schulen zur Verfügung stellen. Diese Schulen verfügen bereits heute über besondere Kompetenzen im Bereich der Elektromobilität und sind daher in der Lage, die Konzeptionen kompetent umzusetzen. Dabei werden folgende drei Arbeitspakete erarbeitet:

Arbeitspaket 1: Qualifizierungskonzept für Lehrkräfte: „Fachkundiger/Fachkundige für Arbeiten an hochvolteigensicheren Fahrzeugen/Systemen“

Arbeitspaket 2: „Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von curricularen Konzeptionen zum Kompetenzaufbau im Bereich Elektromobilität für Schülerinnen und Schüler in den dualen fahrzeugtechnischen und kaufmännischen Berufen (Automobilkaufleute)“

Arbeitspaket 3: Konzeptionierung und Erprobung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung von Lehrkräften aus berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen; Gemeinsame Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzeptionen für die allgemeinbildenden Schulen mit Hilfe eines fahrbaren Labors.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 66-4	129	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 66-0	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	357
<b>TGr. 71</b>		<b>Kooperationen mit dem Ausland</b>	(—)	(10)	(10)	(10)	(7)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	5	—
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	5	7
<b>TGr. 72</b>		<b>Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(330)	(330)	(358)	(298)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	35	35	31
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	15	15	15	7
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	11	11	11	18
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	2	2
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	30	30	10
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	37	37	50	26
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	200	200	215	205
<b>TGr. 80</b>		<b>Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(187)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	133
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	54
<b>TGr. 83</b>		<b>Bewegungs- und Gesundheitserziehung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(63)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	4



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 71**

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

**Zu 681 71**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	7	1	7	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu Titelgruppe 72**

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE:MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten vorgesehen. Die Mittel für beide Vorhaben sind übertragbar, damit eine Bewilligung über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen kann.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Niederdeutsch)
8. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
9. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
10. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
11. Zuschüsse für
  - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
  - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
  - Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
  - Niedersächsisches Schülertheatertreffen
  - Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
  - Landesbegegnung Schulen musizieren
  - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
  - Braunschweiger Schultheaterwoche
  - Schultheater der Länder

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 72**

- „Jugend debattiert“
- Uelzener Filmtage
- Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
- Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
- sonstige Schülerwettbewerbe

**Zu 681 72**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:  
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	7	39	36	26	50	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	37	37	37	37

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

**Zu 686 72**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:  
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 72**

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	234	202	233	205	215	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					215	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

**Zu Titelgruppe 80**

Zur Verausgabung der bei Tit. 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, die nach Maßgabe besonderer Förderungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MK v. 20. 1. 1971 – Nds. MBl. S. 397) zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder gewährt werden.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 83**

Zur Abrechnung von Ausgaben für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die mit Mitteln Dritter finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Talentförderung, Auszeichnungen und Ehrungen
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	4
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	6
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	48
<b>TGr. 84</b>		<b>Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 84.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(340)	(338)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	10	7
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	5	5	0
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	325	325	325	331
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 88</b>		<b>Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(4.585)	(4.585)	(4.585)	(37.455)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	4.585	4.585	4.585	37.409
539 88-9	129	Sachaufwand <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	—	—	4
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	42

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 84**

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportförderungsgesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 88**

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

**Zu 525 88**

Das Ist 2015 von 37.409.000 EUR setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- 33.994.000 EUR Elternentgelte bis zum Haushaltsjahr 2014 für Lernmittel. Die Buchungen dieser Gelder erfolgen über die Schulgirokonten. Somit sind keine Zahlungen über das Haushaltswirtschaftssystem erfolgt. Daher wird ab dem Haushaltsjahr 2015 eine sogenannte Durchbuchung der sich auf den Schulgirokonten befindlichen Elternentgelte nicht mehr vorgenommen.
- 3.333.000 EUR Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen (Ausgleichszahlungen)
- 82.000 EUR Ausgaben landeseigener Schulen für Neuanschaffung von Lernmitteln

**Zu 539 88**

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 89</b>		<b>Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(198)	(198)	(198)	(161)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	1	—
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	30	13
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	20	1
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	147	147	147	147
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(197)	(197)	(197)	(147)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	15	19
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	0
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	0
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	182	182	182	128
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0707</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				200	200	200	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.300	1.300	1.300	
<b>Summe der Einnahmen</b>				1.500	1.500	1.500	
4 Personalausgaben			—	64.479	62.713	51.977	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	7.518	7.345	7.340	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	361.188	354.057	330.056	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	433.185	424.115	389.373	
<b>Zuschuss</b>				431.685	422.615	387.873	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 89**

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung und Schulaufklärung.

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-8	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 81-6	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		—	—	—	4
119 82-4	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 82.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	15.019	13.695	11.432	6.748
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	19	19	20	19
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.183
453 01-5	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 81</b>		<b>Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(659)	(651)	(633)	(361)
428 81-9	313	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse	—	258	250	242	7
443 81-8	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	1	3
511 81-3	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	130	130	120	42
525 81-4	313	Aus- und Fortbildung	—	80	80	80	41
527 81-7	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	110	110	110	137
547 81-8	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	80	130
<b>TGr. 82</b>		<b>Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 82.</i>	(—)	(220)	(300)	(293)	(184)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	54	—
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	10	0
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	10	10	60	—
526 82-9	129	Sachverständige	—	10	10	10	—
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	31	1



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 07 08**

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der NLSchB eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Mit Beschluss vom 01.11.2016 hat die Landesregierung CARE (Chancen auf Rückkehr erhöhen) als Daueraufgabe für die Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren im Geschäftsbereich des MK verankert. Zur Durchführung sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Die Aufgabe wird für die Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Inklusiven Schule werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der NLSchB eingerichtet. Der Aufbau erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem 01.08.2017 mit jährlich rund 10 RZI bis zu einer flächendeckenden Einführung auf insgesamt 47 RZI im Jahr 2021. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt. Die regionale Verteilung der personellen Ressourcen erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primar- und Sek. I-Bereich.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

**Zu 422 01**

Ansaterhöhung durch die Einrichtung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) und die Verstetigung von CARE.

**Zu Titelgruppe 81**

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

**Zu Titelgruppe 82**

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	10	10	16	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	133	133	32	183
685 82-0	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	27	107	80	—
<b>Abschluss Kapitel 0708</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	15.307	13.975	11.749	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	583	583	549	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	27	107	80	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	15.917	14.665	12.378	
		<b>Zuschuss</b>		15.917	14.665	12.378	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 685 82**

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für den Einsatz von Bildungskordinatorinnen und Bildungskoorinatoren in regionalen Bildungsbüros bis längstens 31.12.2018.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	2	2
119 01-1	112	Sonstige Verwaltungseinnahmen		247	247	247	424
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, 0714- Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2.425)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	2.422
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	2
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	346	346	345	3
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Vgl. ***-HV zu Kap. 0710 Tit. 427 63 (Budget) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	907.000	898.000	888.674	803.270
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1.099
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	60	59	55	68
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.612	1.286	1.355	1.155
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	4	4	—	3
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	639
428 05-7	112	Entgelte für befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	31
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	68.726
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	32.655	31.156	31.156	6.569
453 01-9	112	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	47	47	47	38
461 13-5	881	Auswirkungen der Altersteilzeit	—	—	—	11.113	—
526 01-6	112	Ausgaben für Sachverständige	—	46	46	46	27
526 02-4	112	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	55	55	55	38

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0710**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gem. §§ 106 Abs. 6 und 183 Abs. 3 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an zusammengefassten Gesamtschulen mit Grundschulen sind bei Kapitel 0718 veranschlagt.

**Zu 119 01**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

**Zu 422 11**

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht sind 20 Vollzeitinheiten (VZE) zu verwenden.

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2017 (Personalkostenbudget).

Die wesentlichen Parameter dieses Personalkostenbudgets der allgemein bildenden Schulen werden hier nachrichtlich dargestellt. Auf

- das Vorwort,
- die Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720,
- die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen für die Kapitel 0710 – 0718 sowie
- die Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2015/2016“ wird hingewiesen.

Beschäftigungsvolumen in Vollzeitinheiten (BV in VZE)

Ansatz 2017	Ansatz 2018
60.723,63	60.806,45

Planstellen

Ansatz 2017	Ansatz 2018
59.711	60.466

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR)

Ansatz 2017	Ansatz 2018
3.307.084	3.362.803

davon		davon	
0710-422 11	898.000 EUR	0710-422 11	907.000 EUR
0710-428 27	31.156 EUR	0710-428 27	32.655 EUR
0711-422 11	389.436 EUR	0711-422 11	395.266 EUR
0712-422 11	154.555 EUR	0712-422 11	160.326 EUR
0713-422 11	153.000 EUR	0713-422 11	155.000 EUR
0714-422 11	856.814 EUR	0714-422 11	865.814 EUR
0717-422 11	390.000 EUR	0717-422 11	398.000 EUR
0718-422 11	434.123 EUR	0718-422 11	448.742 EUR

Für das Haushaltsjahr 2017 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 912 zusätzliche Planstellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung,
- 459 zusätzliche Stellen für die Sprachförderung befristet bis 31.07.2018,
- 360 zusätzliche Stellen ab 01.08.2017 für die Inklusive Bildung,
- 65 zusätzliche Stellen ab 01.08.2017 für die Ausstattung von Oberschulen in der Aufbauphase,
- 72 zusätzliche Stellen für die Ausstattung neuer Gesamtschulen in der Aufbauphase,
- 18 zusätzliche Stellen aufgrund der Novellierung des NPersVG,
- Stellen- und Mittelverlagerungen in die Kapitel 0701, 0703, 0705 und 0708, z. B. Flüchtlingsangelegenheiten (4), Bedarfsplanung (2), für den Ausbau der Schulinspektion (1), Medienkompetenz (5), Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule -RZI- (16 ab 01.08.2017), Datenschutz in Schulen (2) und für die Sprachbildungszentren (16),
- Umwandlung von rd. 72 VZE in Budgetmittel (0710 TGr. 63) für die Ganztagsbetreuung, befristet für das Schuljahr 2016/2017,
- Umwandlung von rd. 138 Vollzeitlehrereinheiten in Mittel zur Finanzierung von insgesamt 468 Referendarinnen/Referendare (Kapitel 0745 Titel 422 04); bislang erfolgte die Beschäftigung der Lehrkräfte in Ausbildung gemäß Haushaltsvermerk zulasten der Stellen für Lehrkräfte. Der Haushaltsvermerk Nr. 13 im Stellenplan des Kapitels 0714 wurde gestrichen,
- Fortschreibung des Konsolidierungsbeitrags 2011 in Höhe von 33,7 Mio. Euro,
- Reduzierung um 214,97 VZE u. a. zum Abbau von Personalzuwächsen,
- Darstellung des Vollzugs der Haushaltsvermerke „kw mit Ablauf des 31.07.2016“ für insgesamt 340 Stellen (AZKO),
- Darstellung des Vollzugs des Abgangs von rd. 102 VZE zur Einhaltung des Eckwertes.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden folgende Veränderungen ergänzend berücksichtigt:

- 270 zusätzliche Planstellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung,
- 285 zusätzliche Stellen ab 01.08.2018 für die Inklusive Bildung,
- 158 zusätzliche Stellen für die Ausstattung neuer Gesamtschulen in der Aufbauphase,
- Stellen- und Mittelverlagerungen in die Kapitel 0705 und 0708 für den Aufbau der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule -RZI- (11 ab 01.08.2018),
- Reduzierung um 124,14 VZE u. a. zum Abbau von Personalzuwächsen.



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 427 29**

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2016/2017 bis zu ca. 198 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	70
0711	Förderschule	3
0712	Hauptschule	9
0713	Realschule	11
0714	Gymnasium	65
0717	Oberschule	20
0718	Gesamtschule	20

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.

**Zu 428 27**

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	16	19
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	183	183	263	174
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	58	33
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	14	14	14	7
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabetei- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(109.790)	(114.187)	(102.573)	(76.009)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	11.584
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	109.790	114.187	102.573	49.931
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	4.141
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	10.353



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.  
Verlagerung von Mitteln in Höhe von 80.000 EUR nach Kapitel 0711 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63**

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 - 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget
- einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Verlässlichkeit
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln.

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 114,187 Mio. EUR und 109,790 Mio. EUR zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2017	2018	
in Mio. EUR		Zweck
12,000	12,000	Basisbudget
52,716	53,726	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschulen
44,571	41,616	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
2,500	0,00	Nachverbeitragungen und Säumniszuschläge auf Grund von Bescheiden der Deutschen Rentenversicherung
2,400	2,448	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
114,187	109,790	gesamt

Nach den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 verteilen sich die Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 prognostisch auf die einzelnen Schulkapitel wie folgt:

	2017	2018
Kapitel	in Mio. EUR	
0710	84,701	81,439
0711	2,788	2,681
0712	3,016	2,900
0713	1,808	1,739
0714	8,225	7,908
0717	6,361	6,116
0718	7,288	7,007
gesamt	114,187	109,790

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für
  - die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland)
  - die schulinterne Lehrerfortbildungen - SchiLF -.
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
  - den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ – 34-81005 – VORIS 22410 – SVBl. S. 386f.),
  - die Verlässlichkeit der Grundschulen.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu Titelgruppe 63**

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen.

Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

**Zu 427 63**

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

**Zu 428 63**

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

**Zu 452 63**

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

**Zu 547 63**

Zur Buchung aller nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge und Reisekosten).

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0710</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		249	249	249	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		249	249	249	
		4 Personalausgaben	—	1.051.514	1.045.085	1.035.318	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	372	372	452	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	1.051.886	1.045.457	1.035.770	
		<b>Zuschuss</b>		1.051.637	1.045.208	1.035.521	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0711 Förderschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-5	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		149	149	149	71
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(43)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	43
236 63-1	124	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 11.</i>	—	395.266	389.436	363.590	295.469
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	162
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	6	6	6	—
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	192	105	103	87
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	227	227	185	227
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	46.017
428 05-0	124	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	10.129
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	159	158	500	69
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	18.910
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.823
453 01-2	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	19	1
526 01-0	124	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	18	12
526 02-8	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	7	7	7	13
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	6	3
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	760	760	680	681

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0711**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gem. § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräften. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

**Zu 428 01, 428 05 und 427 39**

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

**Zu 428 01**

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeiteneinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Medizinische Hilfsberufe – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

**Zu 428 06**

Mittel für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen. Rückführung von Mitteln in Höhe von 342.000 EUR nach Kapitel 0711 Titel 422 11 für die Aufstockung von Arbeitsverträgen bis zu 1,0 Vollzeiteneinheiten als Mehrarbeitsausgleich für Schulfahrten.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gemäß RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt. Verlagerung von Mitteln in Höhe von 80.000 EUR von Kapitel 0710 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0711 Förderschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	7	4
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	4
671 11-7	124	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an Dritte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 11. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	395
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	17	17	20	14
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.502)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	496
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	462
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	148
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.396



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

**Zu 671 11**

Die Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit dem Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. vom 05.11.1984 zur Regelung der Aufgabenwahrnehmung für die tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte des Diakonischen Werkes im Körperbehindertenzentrum im Borchersweg in Oldenburg wurde zum 31.07.2016 gekündigt. Die Beschäftigten des Diakonischen Werks Oldenburg wurden für die an der Schule für Körperbehinderte im Borchersweg wahrzunehmenden Tätigkeiten ab 01.08.2016 in den Landesdienst übernommen.

**Zu 671 12**

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0711</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		149	149	149	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		149	149	149	
		4 Personalausgaben	—	395.869	389.951	364.403	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	799	799	719	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17	17	20	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	396.685	390.767	365.142	
		<b>Zuschuss</b>		396.536	390.618	364.993	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0712 Hauptschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	1
119 01-9	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		89	89	89	127
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(119)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	119
236 63-5	114	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	160.326	154.555	183.724	136.057
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	255
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	67	66	64	38
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	486	292	286	230
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	18.478
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.120
453 01-6	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	10	—
526 01-3	114	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	18	4
526 02-1	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	16	16	16	7
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	5	5
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	56	56	56	45
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	12	12
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	0

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0712**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gem. § 183 Abs. 2 NSchG zusammengefasste Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 119 01**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0712 Hauptschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(13.446)	(12.474)
633 61-8	114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	13.446	12.110
684 61-1	114	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	364
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.706)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	641
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	674
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	270
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.122
<b>Abschluss Kapitel 0712</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				89	89	89	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				89	89	89	
4 Personalausgaben			—	160.889	154.923	184.084	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	109	109	109	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	13.446	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	160.998	155.032	197.639	
<b>Zuschuss</b>				160.909	154.943	197.550	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Durch das Förderprogramm wurde die Änderung des NSchG 2009 umgesetzt, wodurch die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, Oberschulen sowie Förderschulen, verstärkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereitet und deren Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig verbessert wurde.

Das Förderprogramm ist bis 31.12.2016 befristet. Die Aufgaben und Mittel der Berufsorientierung und Berufsbildung werden ab 2017 in ein Konzept für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (Kapitel 0707) übergehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 03.09.2014 – Nds. MBl. 2014 S. 642 – über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	11.686	12.163	11.931	12.474	13.446	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					13.446	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein     Ja, bis zum 31.12.2016.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0713 Realschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		10	10	10	1
119 01-2	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		125	125	125	52
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(33)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	33
236 63-9	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	155.000	153.000	167.060	133.460
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	165
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	18	18	16	20
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	586	300	293	229
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	15.407
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	762
453 01-0	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	7	7	7	5
526 01-7	114	Ausgaben für Sachverständige	—	16	16	16	5
526 02-5	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	18	18	18	27
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	4	3
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	46	46	46	32
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	7	2
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	2



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0713**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei den Kapiteln 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0713 Realschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b>  <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.623)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	320
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	251
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	96
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	956
		<b>Abschluss Kapitel 0713</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		135	135	135	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		135	135	135	
		4 Personalausgaben	—	155.611	153.325	167.376	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	92	92	92	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	155.703	153.417	167.468	
		<b>Zuschuss</b>		155.568	153.282	167.333	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		261	261	261	337
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i> <i>*** In Höhe der nicht verausgabten Elterngelte für Klassenfahrten werden Reste gebildet und diese vollständig in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die insoweit erforderliche Einwilligung des MF gilt als erteilt.</i>		250	250	—	262
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		—	—	—	34
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62</i>		—	—	—	74
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatschüler <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62</i>		1.079	1.079	1.079	1.104
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		—	—	—	—
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		106	106	106	115
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	1.078	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	138	185
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien</b>		(—)	(—)	(—)	(0)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	0
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(174)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	171
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	3
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte		—	—	—	4

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0714**

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

**Zu 119 07**

Einnahmen für Klassenfahrten aus Elternentgelten für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs.

Die Ausgaben für die Klassenfahrten werden bei Titel 546 07 gebucht.

Ansätze wurden erstmals ausgebracht.

**Zu 119 16**

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

**Zu 119 21**

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

**Zu 119 24**

Durch Erlass des MK v. 14.10.2013 – SVBl. 12/2013 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 515 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 375 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 595 EUR.

Für ca. 95 Schüler/-innen monatl. 515 EUR, für ca. 107 Schüler/-innen monatl. 375 EUR und für ca. 3 Schüler/-innen monatl. 595 EUR

**Zu 124 01**

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

**Zu 233 11**

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

**Zu 233 12**

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

**Zu 119 61**

Vermischte Einnahmen für das Budget der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	865.814	856.814	894.397	776.854
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	847
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	340	337	335	163
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	3.188	2.891	2.726	2.775
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	10	10	4	10
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	1.994
428 05-1	114	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	190
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	5	5	—
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	57.036
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.056
453 01-3	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	27	27	27	23
526 01-0	114	Ausgaben für Sachverständige	—	51	51	51	19
526 02-9	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	33	22
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	8	13
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	214	198
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	30	4
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	4	4	4	13
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 07.</i>	—	250	250	—	258
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.904	1.904	1.904	1.904

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

**Zu 527 01**

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 546 07**

Siehe Erläuterung zu Titel 119 07.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 348 500 EUR
Kollegs	555 300 EUR
Zusammen	<u>1 903 800 EUR</u>

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16 und 119 61. *** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(1.643)	(1.642)	(1.669)	(1.605)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 427 61, 428 61, 452 61, 511 61, 514 61, 517 61, 518 61, 519 61, 525 61, 547 61, 812 61, 427 64, 428 64, 511 64, 514 64, 517 64, 518 64, 519 64, 525 64, 547 64 und 812 64.</i>	—	159	158	157	55
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—
452 61-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	28	31
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	125	125	125	147
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	14	14	14	13
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	942	942	942	919
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	8	8	8	10
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	78	78	78	118
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	39	39	39	39
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	28	28	28	27
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	250	250	250	245



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 61**

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

**Zu 427 61**

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

**Zu 511 61**

Mittel i. H. v. 20.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

**Zu 812 61**

Internatsgymnasium Bad Bederkesa:	75 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsgymnasium Bad Harzburg:	50 000 EUR
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
– Schul-/Internatsserver	
Internatsgymnasium Esens:	125 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel	
– Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten	
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	250 000 EUR

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 62</b>		<b>Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24. Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindliche Erläuterung regelt die Höhe der Ausgaben für Verpflegungskosten an den Niedersächsischen Internatsgymnasien.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(591)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	293
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	—	—	—	257
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	42
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.381)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.063
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.332
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	525
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.460
<b>TGr. 64</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 64.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(247)	(246)	(245)	(243)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	20	19	18	25
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	50	50	50	62

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 62**

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr. Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen. Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

**Zu Titelgruppe 64**

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

**Zu 427 64**

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsg- eräte <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	3	3	3	3
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	98	98	98	87
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	2	2
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	17	17	17	23
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	33	33	33	24
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	4	4	4	7
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	20	20	20	9
<b>Abschluss Kapitel 0714</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.696	1.696	1.446	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.216	1.216	1.216	
<b>Summe der Einnahmen</b>				2.912	2.912	2.662	
4 Personalausgaben			—	869.563	860.261	897.697	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	2.031	2.031	1.781	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	270	270	270	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.904	1.904	1.904	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	873.768	864.466	901.652	
<b>Zuschuss</b>				870.856	861.554	898.990	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 511 64**

Mittel i. H. v. 4.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0717 Oberschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-7	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		9	9	9	51
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(84)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	84
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	4
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	398.000	390.000	381.180	339.230
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	485
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	41	41	—	38
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	701	426	416	411
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	46.726
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.323
453 01-4	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	17	17	17	6
526 01-1	114	Ausgaben für Sachverständige	—	13	13	13	15
526 02-0	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	4	4	4	3
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	3	3	3	9
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	114	114	114	127
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	4	4	2
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	1

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0717**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei Kapitel 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 527 01**

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b> <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.708)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.124
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.300
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	607
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.677
		<b>Abschluss Kapitel 0717</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9	9	9	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		9	9	9	
		4 Personalausgaben	—	398.759	390.484	381.613	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	139	139	139	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	398.898	390.623	381.752	
		<b>Zuschuss</b>		398.889	390.614	381.743	



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0718 Gesamtschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-0	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		218	218	218	87
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(241)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	241
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	19
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	448.742	434.123	387.300	357.665
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	289
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	67	67	104	2
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.054	881	862	804
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	41.079
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.160
453 01-8	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	23	23	23	15
526 01-5	114	Ausgaben für Sachverständige	—	23	23	23	14
526 02-3	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	22	22	22	22
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	4	9
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	108	108	108	143
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	19	17
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	5	0

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0718**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gesamtschulen (Integrierte und Kooperative Gesamtschulen) oder an mit Gesamtschulen gem. § 106 Abs. 6 zusammengefasste Schulen (d. h. Gesamtschulen mit Grundschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Derzeit bestehen folgende organisatorische Zusammenfassungen von Gesamtschulen mit Grundschulen: IGS Roderbruch, GHS Glocksee, IGS/GS Leonardo-da-Vinci in Wolfsburg und IGS/GS Langenhagen-Süd.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0718 Gesamtschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Titelgruppe(n)</b>  <b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.540)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.707
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.299
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	491
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.044
		<b>Abschluss Kapitel 0718</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		218	218	218	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		218	218	218	
		4 Personalausgaben	—	449.886	435.094	388.289	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	181	181	181	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	450.067	435.275	388.470	
		<b>Zuschuss</b>		449.849	435.057	388.252	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.



## Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0720

### Für das budgetierte Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 07, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 547 11, 633 11, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 2 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
3. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 24.
4. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v.H. der Isteinnahmen bei 111 23.
5. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 24.
6. 90 v.H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen bei 461 13 sowie aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24 und 236 01, die in voller Höhe übertragen werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

### Sonstige Vorbemerkung

Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven. Des Weiteren sind hier die Mittel für die während des ProReKo-Modellversuchs geschlossenen Beschäftigungsverhältnisse für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen insoweit veranschlagt, soweit diese Mittel nicht im Epl. 13 (Kap. 1312 Titel 633 12) veranschlagt sind.

Alle Mittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 427 11, 427 29, 453 01, 461 13, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.000	7.000	7.000	7.596
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Seefahrtsschule Cuxhaven		18	18	18	1
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG für das Projekt "Ausbildung-Plus"		—	—	—	—
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	0
119 01-4	127	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	458
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	162
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	34	28	18	318
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Übertragbar.</i>	—	668.491	666.401	652.603	563.133
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	555
427 05-3	127	Beschäftigungsentgelte für Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0707-111 88 und 0707-119 88.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
427 11-8	127	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen / Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	181	177	173	272
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	6.148	6.085	6.023	2.777
427 29-0	127	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.377	5.273	5.153	4.862
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	50	50	6	49
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	15.390
428 03-3	127	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	25



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 111 22**

Einnahmen der berufsbildenden Schulen (ohne Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven) aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 18.06.2015 – 41-83000/3-1/15 -.

**Zu 111 23**

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 18.06.2015 – 41-83000/3-1/15 -.

**Zu 111 24**

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Schülerentgelten für das Projekt „Ausbildung-Plus“.

**Zu 422 11**

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ und für die Zeit vom 1.8.2015 bis 31.7.2017 für regionale Jugendberufsagenturen sind bis zu 690 Anrechnungsstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden.

Aus dem Ansatz bei 422 11 wird u. a. auch der Schulversuch „Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge“ (Sprint) finanziert. Der Schulversuch sieht u. a. eine Kapitalisierung von Planstellen vor. Siehe Erläuterung zu Titel 547 11.

Für das Haushaltsjahr 2017 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Reduzierung um 22,55 VZE zum Abbau der Personalzuwächse,
- Reduzierung um 17,54 VZE zur Risikominderung einer Tarifierhöhung,
- Rückverlagerung von 21 Planstellen und der entsprechenden Mittel nach Kapitel 0718, da ein geringerer Bedarf an berufsorientierenden Maßnahmen zwischen allgemein und berufsbildenden Schulen besteht,
- 160 zusätzliche Planstellen für zusätzliche Sprachfördermaßnahmen bis zum 31.07.2018 (Schulversuch Sprint),
- 3 zusätzliche Planstellen auf Grund der Änderung des § 95 NPersVG (plus 6 Mitglieder je Schulstufe),
- Kapitalisierung von zwei Planstellen einschließlich Mittelverlagerung von Titel 422 11 nach Titel 547 11 zur Finanzierung von Verträgen mit Dritten für die zu leistende Arbeit in den Leitstellen der "Regionen des Lernens",
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Für das Haushaltsjahr 2018 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Reduzierung um 21,96 VZE zum Abbau der Personalzuwächse,
- Der Schulversuch Sprint endet zum 31.07.2018 (260 VZE),
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

**Zu 427 05**

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmittelausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

**Zu 427 29**

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 109 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 428 01, 428 05 und 427 39**

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 05-0	127	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1.254
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	80
428 07-6	127	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	2.500	2.500	—	—
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	57.157
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	2.242
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	8.611
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	174
453 01-1	127	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen <i>Übertragbar.</i>	—	43	43	43	16
461 13-8	881	Auswirkungen der Altersteilzeit	—	—	—	1.035	—
518 01-6	127	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	42	13
526 01-9	127	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	20	6
526 02-7	127	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	4	14
526 59-0	127	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	13
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	396	578
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	22	11
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	5	1
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.166	1.166	1.166	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	6	6	6	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	6.757	6.757	6.696	7.514

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

**Zu 428 07**

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 53 NSchG durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für maximal zwei Jahre (mit und ohne Sachgrund).

Zur Buchung der Entgelte von befristet beschäftigten Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen der Bewältigung der Flüchtlingssituation die Integration jugendlicher Flüchtlinge in die Gesellschaft beim Übergang Schule - Beruf unterstützen. Je Landkreis/ kreisfreier Stadt kann an einer Berufsbildenden Schule ein/-e Berufs- und Schulbegleiter/-in eingesetzt werden (insgesamt maximal 47 Beschäftigungsmöglichkeiten). Die veranschlagten Mittel stehen für eine Beschäftigung in den Jahren 2017 und 2018 zur Verfügung.

**Zu 428 12**

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für maximal zwei Jahre (mit und ohne Sachgrund).

**Zu 452 01**

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

**Zu 518 01**

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 546 22**

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

**Zu 546 23**

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

**Zu 547 11**

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung (37 VZE), DV-Administration (15 VZE) sowie „Regionen des Lernens“ (2 VZE) veranschlagt.

Im Rahmen des Schulversuchs „Sprint“ können zur Erprobung eines neuen pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für zugewanderte Jugendliche vertragliche Verpflichtungen mit Dritten bis zum 31.07.2018 eingegangen werden. Die Finanzierung erfolgt bei Bedarf aus den Planstellen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 11-7	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	1.167	1.167	1.167	1.302
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	47	46	44	38
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Nds. Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	138	135	130	114
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften von der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Übertragbar.</i>	—	18	18	18	22
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	449	149	118
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	128	128	127
<b><u>Abschluss Kapitel 0720</u></b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				7.018	7.018	7.018	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				7.018	7.018	7.018	
4 Personalausgaben			—	682.824	680.557	665.054	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	8.376	8.376	8.357	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.370	1.366	1.359	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	149	449	149	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	128	128	128	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	692.847	690.876	675.047	
<b>Zuschuss</b>				685.829	683.858	668.029	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 633 11**

Gem. § 112a NSchG können die Schulen das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1 NSchG) gemeinsam bewirtschaften. § 112a NSchG ermächtigt die Landesregierung, Näheres zum gemeinsamen Budget durch Verordnung zu regeln.

**Zu 671 11**

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

**Zu 671 12**

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt/-in in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

**Zu 686 01**

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Beiträge für die Mitgliedschaft für eine Lehrkraft aus dem Kollegium der Schule bei der Schiffbautechnischen Gesellschaft in Hamburg.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Zu 812 01**

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Im Haushaltsjahr 2017 stehen einmalig Mittel in Höhe von 300.000 EUR bereit, um den zu Schulungszwecken eingesetzten, abgängigen Schiffsmotor zu ersetzen.

**Zu 981 07**

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-8	154	Sonstige Verwaltungseinnahmen		55	55	55	21
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	—
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	2
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	10.202	10.157	10.100	5.782
422 04-7	129	Anwärterbezüge <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 04 und 428 04.</i>	—	89.856	88.095	79.861	77.274
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	497
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	10	7
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.407
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	1.036
428 05-3	154	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	313
453 01-5	154	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	1	—
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	415	415	415	332
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	498	498	498	460
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.835	1.835	1.835	1.707
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	81	81	81	85
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	10	13
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	169	168
526 02-0	154	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	1	7

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 07 45**

Die Ausbildung für die Lehrämter an Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund, Haupt- und Realschulen (auslaufend bis 31.12.2018) sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

**Zu 422 04**

Ansatzserhöhung infolge Umwandlung von Ermächtigungen in Stellen für den Vorbereitungsdienst.

**Zu 427 04**

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – NBQFG – bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung – NLVO -).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

**Zu 428 04**

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit der 1. Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einer gleichwertigen Prüfung, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

**Zu 517 01**

Das Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien, das Studienseminar Stade für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Stade für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien sowie das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.





## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 518 01**

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich und Buchholz (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien) sowie in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik) sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Am Standort Helmstedt entstehen voraussichtlich weitere vertragliche Verpflichtungen für die Neuankmietung zur Unterbringung des dortigen Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	770	45	—	815
2018	770	89	—	859
2019	708	89	—	797
2020	663	89	—	752
2021	617	89	—	706
2022 ff.	6.304	487	—	6.791
Summe	9.832	888	—	10.720

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	3.694	3.694	3.694	4.051
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	2	4
546 01-3	154	Vermischte Ausgaben	—	4	4	4	2
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	2	2
546 03-0	154	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	12
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	55
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	2
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	40	40	40	53
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	10	10	10	—
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	663	663	663	662
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(264)	(264)	(339)	(320)
511 98-8	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	20	20	—	—
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	130	130	150	164
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	2
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	0
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	51	51	126	91
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1	1	1	1
547 98-2	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 527 01**

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 916 01**

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	2
812 98-8	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	60	60
<b>Abschluss Kapitel 0745</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				55	55	55	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				55	55	55	
4 Personalausgaben			—	100.069	98.263	89.972	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	6.913	6.913	6.990	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	100	100	100	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	673	673	673	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	107.755	105.949	97.735	
<b>Zuschuss</b>				107.700	105.894	97.680	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A U S G A B E N</b>							
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	4	4
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	22	22
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	37.288	36.483	35.665	34.895
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	—	—	10
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	9.356	9.154	8.949	8.755
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	2.514	2.459	2.404	2.352
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	407	398	389	380
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	257	251	246	240
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	3	6	6	5
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	— — 800	200	200	200	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	— — 400	100	100	100	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	— — 400	100	100	100	—
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinde	—	—	—	45	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 519 12**

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974. Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden. Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

**Zu 684 31**

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19.3.1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2017 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	24.433
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.518
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.691
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.344
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	497
Zusammen	36.483

	2018 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	24.971
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.618
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.773
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.418
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	508
Zusammen	37.288

**Zu 684 33**

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26.2.1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2017 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	3.934
die Diözese Osnabrück	3.448
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.772
Zusammen	9.154

	2018 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	4.021
die Diözese Osnabrück	3.524
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.811
Zusammen	9.356

**Zu 684 34**

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

**Zu 684 35**

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

**Zu 684 37**

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8.6.1970.

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 684 37**

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8.6.1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

**Zu 684 39**

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26.1.1978, geändert durch Vertrag vom 9.8.1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453).

Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

**Zu 684 40**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	200	—	200
2018	—	200	—	200
2019	—	200	—	200
2020	—	200	—	200
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	800	—	800

**Zu 684 41**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	—	100
2019	—	100	—	100
2020	—	100	—	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 684 42**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	—	100
2019	—	100	—	100
2020	—	100	—	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0765</b>					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausaben für den Schuldendienst	—	26	26	26	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	50.225	49.151	48.059	
			1.600				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	45	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— — 1.600	50.251	49.177	48.130	
		<b>Zuschuss</b>		50.251	49.177	48.130	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	0
119 69-1	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 73-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	—
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	111
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	6
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	—
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		—	—	—	—
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	31
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	3.653
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	30.254
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		9.272	23.179	18.543	—
<b>A U S G A B E N</b>							
633 10-7	271	Besondere Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	108.400	108.400	108.400	127.434
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	55.900	51.600	51.500	49.882
684 01-1	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	95	95	95	95

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0774**

**Zu 633 10**

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a und 18 (1) KiTaG und besondere Finanzhilfen gem. § 21 (2) KiTaG als Ausgleich für die Freistellung von Gebühren und Entgelten im letzten Kindergartenjahr (Titel 633 10).

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten sowohl die bislang geleisteten Finanzhilfen für Tageseinrichtungen, als auch die in § 16 a KiTaG geregelten Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten (erhöhte Finanzhilfepauschale) sowie beim Titel 633 11 für den Bereich der Kindertagespflege.

**Zu 684 01**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	95	95	95	95	95	95
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	95	95	95	95

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(27)	(26)	(25)	(25)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	27	26	25	25
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.</i>	(—) (500) (—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(739)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	500	500	—	739
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
686 63-4	271	Zuschüsse an Sonstige	— 500 —	500	500	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(330.871)	(315.771)	(270.206)	(—)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	100.069	95.434	81.737	—
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	230.802	220.337	188.469	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Bildung im Elementarbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 68 und 282 68.</i>	(—)	(474)	(474)	(474)	(564)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	41
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	75	22
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	—	389	389	389	501

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (RdErl. d. MK v. 25.2.2015, Nds. MBl.Nr. S. 417, geändert durch RdErl. d. MK v. 17.8.2016, Nds. MBl.Nr. S. 417)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	990	739	0	1.000	1.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	1.000	1.000	0	0

Hinweise:

Die Finanzierung der für die Jahre 2017 und 2018 veranschlagten Haushaltsmittel erfolgt jeweils hälftig aus der Integrationspauschale des Bundes (siehe Erläuterungen zu Kapitel 0774 Titelgruppe 79) und aus Landesmitteln.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.05.2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Betreuungskräften, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialassistentin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik in Niedersachsen absolvieren.

Zielgruppe:

Gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:





ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 63**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	500	500
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

**Zu Titelgruppe 68**

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros). Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 69</b>		<b>Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(141)	(369)
427 69-8	271	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
525 69-0	271	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	—	—	141	32
526 69-6	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 69-3	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
633 69-7	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	227
671 69-6	271	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
684 69-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	107
<b>TGr. 70</b>		<b>Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(228.489)	(228.356)	(205.776)	(433.657)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	68.669	68.385	61.733	126.511
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	159.820	159.971	144.043	307.147
<b>TGr. 73</b>		<b>Sprachförderung im Elementarbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(12.000)	(12.000)	(12.000)	(4.629)
525 73-8	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	12.000	12.000	12.000	4.664
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	-35
<b>TGr. 74</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 74 und 334 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.725)
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	2.725
<b>TGr. 75</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(100)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	100

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 69**

Mittel für Modellvorhaben und Projekte in Kindertagesstätten sind ab dem Haushaltsjahr 2017 nicht vorgesehen. Das Projekt „Beratungsteams“ zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen endete mit dem Kindergartenjahr 2015/2016.

**Zu Titelgruppe 73**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 07.01.2016, Nds. MBl. S. 637)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	3.746	5.581	5.001	4.629	12.000	12.000	12.000	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.000	12.000	12.000	6.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2016

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 73**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	6.000	—	—	6.000
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	—	—	6.000

**Zu Titelgruppe 74**

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2008 – 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 18.10.2007 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,15 Mrd. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 214 Mio. EUR).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung gewährt.

90 v. H. der zur Umsetzung erforderlichen Mittel werden seitens des Bundes zur Verfügung gestellt; durch das Land erfolgt die Kofinanzierung in Höhe von 5 v. H. (TGr. 75).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	39.978	35.340	15.667	2.725	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 74**

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu Titelgruppe 75**

Ausgaben für Investitionsförderungen dürfen nur zur Kofinanzierung der Bundesmittel (TGr. 74) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 geleistet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.221	1.964	867	100	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 76</b>		<b>Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(5.000)	(5.000)	(—)	(7.858)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	5.000	5.000	—	7.858
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 77</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 77 und 334 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(30.266)
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	30.266
<b>TGr. 78</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 78 und 334 78.</i>	(—)	(9.272)	(23.179)	(18.543)	(—)
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	9.272	23.179	18.543	—
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 79</b>		<b>Integration durch Sprache</b> <i>Übertragbar.</i>	(—) (54.280) (—)	(54.280)	(54.329)	(—)	(—)
525 79-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 79-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	54.280	54.329	—	—
686 79-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 90</b>		<b>Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(22)	(—)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzli- chen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	22	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 76**

Förderung von Investitionen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	399	4.591	12.096	7.859	0	5.000	5.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	5.000	5.000	0	0

Hinweis:

Die Finanzierung der Haushaltsmittel für die Jahre 2017 und 2018 erfolgt aus der Integrationspauschale des Bundes (siehe Erläuterungen zu Kapitel 0774 Titelgruppe 79).

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu Titelgruppe 77**

Nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4118), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2013 – 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 54,7 Mio. EUR - 30,074 Mio. EUR für 2013 und 24,606 Mio. EUR für 2014).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Die nach § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes geforderte Kofinanzierung wird durch Landesmittel (aus Kap. 0774 TGr. 76) sowie durch kommunale Mittel (Eigenanteile im Rahmen der Finanzierungspläne) sicher gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 77**

d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	1.700	12.421	30.266	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu Titelgruppe 78**

Nach dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2411), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1614), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2015 – 2018 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 550,0 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 51,0 Mio. EUR – 18,543 Mio. EUR für 2016, 23,179 Mio. EUR für 2017 und 9,272 Mio. EUR für 2018).

Mit dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege weiter unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 78**

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	18.543	23.179	9.272	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					18.543	23.179	9.272	0	0
Sonstige									
Zuschuss					18.543	23.179	9.272	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.04.2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:  
Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

**Zu 883 78**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	23.179	—	—	23.179
2018	9.272	—	—	9.272
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	32.451	—	—	32.451

**Zu Titelgruppe 79**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 79**

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	54.329	54.280	60.000	60.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	54.329	54.280	60.000	60.000

Hinweise:

Am 07.07.2016 schlossen der Bund und die Länder eine Vereinbarung über eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration für die Jahre 2016, 2017 und 2018 durch eine entsprechende Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer mit einer jährlichen Integrationspauschale in Höhe von zwei Mrd. EUR. In den Jahren 2017 und 2018 verwendet Niedersachsen davon jährlich jeweils 60 Mio. EUR im Epl. 07:

	2017 Tsd. EUR
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0701	69
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0705	102
bei Kapitel 0774 Titelgruppe 63	500
bei Kap. 0774 Titelgruppe 76	5.000
bei Kap. 0774 Titelgruppe 79	54.329
Zusammen	60.000

	2018 Tsd. EUR
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0701	69
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0705	151
bei Kapitel 0774 Titelgruppe 63	500
bei Kap. 0774 Titelgruppe 76	5.000
bei Kap. 0774 Titelgruppe 79	54.280
Zusammen	60.000

Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung des Förderprogramms aus Landesmitteln.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 633 79**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	54.280	54.280
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	54.280	54.280

**Zu Titelgruppe 90**

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0774</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		9.272	23.179	18.543	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		9.272	23.179	18.543	
		4 Personalausgaben	—	27	26	25	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	532	532	173	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 54.780	790.999	771.515	648.441	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	14.272	28.179	18.543	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 54.780 —	805.830	800.252	667.182	
		<b>Zuschuss</b>		796.558	777.073	648.639	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-9	153	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen des Bundes für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 894 05.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	180	176	171	166
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten" <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0702-671 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	2.890	2.805	2.642	2.682
684 11-5	153	Zuschüsse für die Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
894 04-7	153	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten	—	1.000	1.315	1.000	789
894 05-5	153	Zuschüsse des Bundes für Investitionen in Gedenkstätten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Einnahmen bei 331 03. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0785</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				—	—	—	
4 Personalausgaben				—	180	176	171
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				—	2.890	2.805	2.642
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	1.000	1.315	1.000
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>				—	4.070	4.296	3.813
<b>Zuschuss</b>					4.070	4.296	3.813

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0785 allgemein:**

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

**Zu 331 03**

Vgl. Erläuterung zu Ausgabebetitel 894 05.

**Zu 422 17**

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

**Zu 684 03**

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

**Zu 684 11**

Ausgaben für Projekte der Gedenkstätte Bergen-Belsen, die je zur Hälfte vom Land und vom Bund gefördert werden.

**Zu 894 04**

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	1.000	—	—	1.000
2018	1.000	—	—	1.000
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	2.000	—	—	2.000

**Zu 894 05**

Veranschlagt sind Ausgaben für die Neugestaltung der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Teilprojekt III – Errichtung eines Dokumentationszentrums.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 07</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10.076	10.076	9.811	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.525	2.525	2.525	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		9.272	23.179	18.543	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		21.873	35.780	30.879	
		4 Personalausgaben	—	4.608.171	4.541.865	4.486.776	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	50.000 28.184	47.705	47.893	44.681	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 59.062 1.600	1.226.095	1.198.510	1.063.158	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200 1.800	49.062	63.644	53.351	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	4.816	4.816	-13.730	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	1.200 110.862 29.784	5.935.849	5.856.728	5.634.236	
		<b>Zuschuss</b>		5.913.976	5.820.948	5.603.357	



**Übersicht über Beschäftigungsvolumen,  
Budget und Stellen (BBS)**

für die

**Haushaltsjahre 2017 und 2018**

**Einzelplan 07**

**Kultusministerium**

---

---

## Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete etc. Lehrkräfte für die Dauer der Abordnung etc. aus den Schulkapiteln gezahlt werden – soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelung enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gem. Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254 für die Dauer dieser Tätigkeit
  - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BBesO (Lehrer/-in), A 12 NBesO (Realschullehrer/-in), A 13 BBesO (Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
    - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
    - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
  - b) 400 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Einrichtungen des Landes (insbesondere an Hochschulen für die Lehrerausbildung) abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden und somit das Beschäftigungsvolumen der Kapitel 0710 - 0720 nicht belastet wird.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 52 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
  - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 14),
  - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 24),
  - c) an das NLQ (bis zu 14).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZLE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707), oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG oder durch eine Beurlaubung mit Dienstbezügen.
12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZLE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 VZLE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über das NLBV abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 21 VZLE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskordinatorin/Bildungskordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.

Zusätzlich sind 2 VZLE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin/eines Bildungskoodinators befristet (davon 1,5 VZLE bis 31.12.2017 und 0,5 VZLE bis 31.12.2018) umgewandelt worden. Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 23 VZLE eingesetzt.

20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 7 VZLE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.  
Zusätzlich sind 6 VZLE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt worden.  
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZLE eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.  
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.  
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
23. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZLE aus ihrer Planstelle zur Übernahme der Leitung des Kooperationsprojekts "Gesund leben lernen" bis längstens 31.12.2019 abgeordnet werden.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemein bildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZLE bzw. max. 3 VZLE pro LBZ.
27. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 19 VZLE aus ihren Planstellen zur Unterstützung der Beschulung von Flüchtlingskindern in Erstaufnahmeeinrichtungen für Sprachfördermaßnahmen vorübergehend abgeordnet werden.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZLE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 7 VZLE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms IT2020 an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.01.2021 abgeordnet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0701 Kultusministerium

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
246,18	248,00	239,52	236,62

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 2) 1,00 VZE für Tätigkeiten in der Personalvertretung des MK dürfen gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtvolumen von bis zu 1,00 VZE gewährt werden.  
Für Tätigkeiten im Hauptpersonalrat können im Geschäftsbereich gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtvolumen von bis zu 2,40 VZE gewährt werden.
- 5) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 7) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 8) 4,00 (4,00) VZE davon 1,67 VZE zur Rückverlagerung nach Kapitel 0707 zum 01.01.2018 und 2,33 VZE nach Kapitel 0707 zum 01.01.2019
- 9) 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2018
- 10) 0,50 VZE dürfen für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	2,50	- Abbau der Personalzuwächse	0,50
- VZE aus Verlagerungen		- Risikominderung für Tarifabschluss	0,38
- von Kap. 0707	6,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	1,19	- sonstige	0,33
Summe Zugänge	9,69	Summe Abgänge	1,21
bleibt Zugang	8,48		

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wird angepasst.

Die Haushaltsvermerke Nr. 8 bis 10 werden neu ausgebracht.

#### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,48
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	1,67
- sonstige	0,33	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,33	Summe Abgänge	2,15
bleibt Abgang	-1,82		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
16.099	15.928	15.123	14.984

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 07 01 Kultusministerium

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	*) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeitinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
	2018	2017	2016		
<b>Planmäßige Beamte/-innen *)</b>					
Feste Gehälter:					
B 9 <sup>1)</sup>	1	1	1	Staatssekretär/-in	1) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 NBesO. 4) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO. 5) Kw 16) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers. 21) 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden. 22) Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden. 23) Davon eine kw nach Fortfall der Abordnungsvoraussetzungen. 24) Davon darf eine Planstelle nur für Personalratstätigkeit verwendet werden. (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme). 25) Die Planstelle darf nur bis zur Höhe von 13 v. H. verwendet werden 26) Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0713 zum 01.01.2019 27) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0713 zum 01.01.2019 28) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0713 zum 01.01.2019 29) 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden (für die Aufgabe CARE); kw bei Beendigung der Aufgabe
B 6	4	4	4	Ministerialdirigent/-in	
B 3	4	4	4	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin	
B 2	17	17	17	Ministerialrat/-rätin	
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	22	22	22	Ministerialrat/-rätin	
A 15 <sup>16) 24)26) 29)</sup>	35	35	31	Direktor/-in	
A 14 <sup>23)27)</sup>	15	15	14	Oberrat/-rätin	
A 13 <sup>21)</sup>	33	33	33	Oberamtsrat/-rätin	
A 13	1	1	1	Konrektor/-in	
A 12 <sup>28)</sup>	41	41	39	Amtsrat/-rätin	
A 11	18	18	18	Amtmann/-männin/-frau	
A 10 <sup>22)</sup>	3	3	3	Oberinspektor/-in	
A 9 <sup>25)</sup>	1	1	1	Inspektor/-in	
A 9 <sup>4)</sup>	1	1	1	Amtsinspektor/-in	
	196	196	189	Zusammen	
<b>Leerstellen: <sup>5)</sup></b>					
Aufsteigende Gehälter:					
A 14	1	1	0	Oberrat/-rätin	
A 12	3	3	2	Amtsrat/-rätin	
A 11	2	2	1	Amtmann/-männin/-frau	
	6	6	3	Zusammen	

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2017:

##### Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	4	davon 3 Verlagerung von Kapitel 07 13 1 zusätzliche Stelle für die Aufgabe CARE
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 0713
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	2	Verlagerung von Kapitel 0713
Zusammen	7	

##### Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-männin /-frau)	1
Zusammen	3

##### Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke 26 bis 29 werden neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
178,06	174,58	151,82	93,87

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 VZE kw.  
 9) 1,00 VZE kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".  
 13) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde angeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,40
- VZE aus Verlagerungen		- Risikominderung für Tarifabschluss	0,28
- von Kapitel 07 12	23,76	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	12,01	- Minderung	3,33
		- sonstige	9,00
Summe Zugänge	<u>35,77</u>	Summe Abgänge	<u>13,01</u>
bleibt Zugang	22,76		

##### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,42
- VZE aus Verlagerungen		- Risikominderung für Tarifabschluss	0,01
- von Kapitel 07 12	11,67	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	3,33	- sonstige	11,09
Summe Zugänge	<u>15,00</u>	Summe Abgänge	<u>11,52</u>
bleibt Zugang	3,48		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
11.346	11.135	9.933	6.072

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesamt für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt. <sup>6)</sup> Kw. <sup>31)</sup> Davon 1 Planstelle erst ab 01.08.2017 besetzbar.
	2018	2017	2016		
<b>Planmäßige Beamte/-innen *)</b>					
				Feste Gehälter:	
B 2	1	1	1	Präsident/-in des NLQ	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	17	17	17	Leitende/r Direktor/-in beim NLQ	
				Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in	
A 15	68	68	68	Leitende/r Direktor/-in	
				Direktor/-in beim NLQ	
				Regierungsschuldirektor/-in	
				Psychologiedirektor/-in	
				Direktor/-in	
				Realschulrektor/-in	
				- als Dezernent/-in beim NLQ	
A 14 <sup>31)</sup>	31	31	29	Regierungsschulrat/-rätin	
				Oberrat/-rätin	
				Oberstudienrat/-rätin	
				- als Dezernent/-in beim NLQ	
				Förderschulkonrektor/-in	
				- als Dezernent/-in beim NLQ	
				Realschulkonrektor/-in	
				- als Dezernent/-in beim NLQ	
A 13	19	19	15	Konrektor/-in	
				- als Dezernent/-in beim NLQ	
				Rat/Rätin	
				Oberamtsrat/-rätin	
A 12	1	1	1	Lehrer/-in	
A 11	2	2	2	Amtmann/Amtfrau	
A 10	2	2	2	Oberinspektor/-in	
	141	141	135	Zusammen	
<b>Leerstellen: <sup>6)</sup></b>					
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in	
A 13	1	1	1	Konrektor/-in	
				- als Dezernent/-in beim NLQ	
	2	2	2	Zusammen	

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2017:

#### Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge: Stellen

Bes.-Gr. A 14 2 davon  
 (Regierungsschulrat/-rätin, Oberrat/-rätin, Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim NLQ, Förderschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ, Realschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ)  
 1 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)  
 1 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in)

Bes.-Gr. A 13 4 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13+Z (Konrektor/-in)  
 (Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ, Rat/Rätin, Oberamtsrat/-rätin)  
 Zusammen 6

#### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Davon 7 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar.) ist infolge zeitlicher Erledigung.  
 Der Haushaltsvermerk Nr. 29 (Davon 5 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar.) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.  
 Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar.) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.  
 Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Davon 1 Planstelle erst ab 01.08.2017 besetzbar.) wurde neu ausgebracht.

**Erläuterungen für 2018:**

**Planmäßige Beamte/-innen**

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Davon 1 Planstelle erst ab 01.08.2017 besetzbar.) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
721,04	711,64	686,16	664,26

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 4) Für Tätigkeiten in den örtlichen Personalvertretungen der NLSchB können gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 3,90 VZE gewährt verwendet werden.  
 Für Tätigkeiten in den Bezirkspersonalräten des Geschäftsbereichs sowie im Gesamtpersonalrat können gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 4,60 VZE gewährt verwendet werden.
- 6) 2,00 VZE kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.
- 16) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 17) 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2017.
- 18) 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2018.
- 19) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 07 10 - 07 18 mit Ablauf des 31.12.2019
- 20) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 07 10 - 07 18 mit Ablauf des 31.12.2020
- 21) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 07 10 - 07 18 mit Ablauf des 31.12.2021

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

###### Zugänge

- neue VZE	3,00
- VZE aus Verlagerungen	
- von Kapitel 07 07	6,00
- von Kapitel 07 08	1,00
- von Kapitel 07 10 - 07 18	0,83
- von Kapitel 07 11	2,50
- von Kapitel 07 12	1,25
- von Kapitel 07 14	2,00
- sonstige	22,88
<b>Summe Zugänge</b>	<b>39,46</b>

bleibt Zugang 25,48

###### Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	1,43
- Risikominderung für Tarifabschluss	1,11
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- Minderung	11,44
- sonstige	0,00
<b>Summe Abgänge</b>	<b>13,98</b>

##### Erläuterungen für 2018:

###### Zugänge

- neue VZE	1,00
- VZE aus Verlagerungen	
- von Kapitel 07 10 - 07 18	1,17
- von Kapitel 07 11	3,92
- sonstige	11,45
<b>Summe Zugänge</b>	<b>17,54</b>

bleibt Zugang 9,40

###### Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	1,42
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	1,00
- Minderung	5,72
<b>Summe Abgänge</b>	<b>8,14</b>

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
37.736	36.764	35.018	34.231

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen <sup>*)</sup></b>				
Aufsteigende Gehälter:				
B 4	1	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in der NLSchB
B 2	1	1	1	Abteilungsleiter/-in - als Leiter/-in der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreter/-in der Präsidentin oder des Präsidenten der NLSchB
B 2 <sup>8)</sup>	3	3	3	Abteilungsleiter/-in
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	48	48	44	Leitende/r Regierungsschul- direktor/-in
A 16	6	6	5	Leitende/r Direktor/-in
A 15 <sup>11)40-43)</sup>	89	89	94	Regierungsschuldirektor/-in
A 15	1	1	1	Medizinaldirektor/-in
A 15	6	6	6	Direktor/-in
A 14	22	22	20	Oberrat/-rätin
A 13	8	8	8	Rat/Rätin
A 13 <sup>11)</sup>	15	15	14	Oberamtsrat/-rätin
A 12 <sup>24)</sup>	24	24	23	Amtsrat/-rätin
A 11 <sup>25)37)39)</sup>	60	60	60	Amtmann/Amtfrau
A 10 <sup>38)</sup>	61	61	57	Oberinspektor/-in
A 9 <sup>44)</sup>	35	35	33	Inspektor/-in
A 9 <sup>9)</sup>	17	17	17	Amtsinspektor/-in
A 9 <sup>45)</sup>	64	63	61	Amtsinspektor/-in
A 8	37	37	32	Hauptsekretär/-in
A 7	19	19	22	Obersekretär/-in
	<b>517</b>	<b>516</b>	<b>502</b>	<b>Zusammen</b>
<b>Leerstellen: <sup>4)</sup></b>				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	-	-	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 14	1	1	-	Oberrat/-rätin
A 13	-	-	1	Rat/Rätin
A 10	6	6	5	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	2	Inspektor/-in
A 9	1	1	3	Amtsinspektor/-in
A 8	-	-	1	Hauptsekretär/-in
	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>Zusammen</b>

<sup>\*)</sup> Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

<sup>4)</sup> Kw.

<sup>8)</sup> Die Stelleninhaber/-innen nehmen die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück wahr.

<sup>9)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.

<sup>11)</sup> Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

<sup>24)</sup> 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

<sup>25)</sup> 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

<sup>37)</sup> 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017.

<sup>38)</sup> 2 kw mit Ablauf des 31.12.2018.

<sup>39)</sup> 1 kw mit Ablauf des 31.12.2018.

<sup>40)</sup> Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.

<sup>41)</sup> Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 07 11 mit Ablauf des 31.12.2019.

<sup>42)</sup> Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 07 11 mit Ablauf des 31.12.2020.

<sup>43)</sup> Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 07 11 mit Ablauf des 31.12.2021.

<sup>44)</sup> Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.

<sup>45)</sup> Davon 1 Planstelle erst ab 01.08.2018 besetzbar.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2017:			Abgänge:	Stellen:
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	10 davon 4 Hebung nach Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschul- direktor/-in)
Zugänge:	Stellen			
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungs- schuldirektor/-in)	4	Hebung von Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)		1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)		1 Senkung nach Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	5	davon 1 Verlagerung von Kapitel 07 08 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/ -rätin)		2 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)
		4 Verlagerung von Kapitel 07 11 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in)		1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2	davon 1 Senkung von Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	1 Hebung nach Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)
		1 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)		1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	2	Verlagerung von Kapitel 07 14 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/ -rätin)	Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1 Hebung nach Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1 Hebung nach Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1 Hebung nach Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	3 Hebung nach Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	5	davon 2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	Zusammen	19
		3 neue Planstellen	Bleiben Zugänge	14
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	2	Verlagerung von Kapitel 07 11 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 10 (Fach- lehrer/-in)	Leerstellen: Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	2	davon 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1
		1 Hebung von Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	6	davon 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	Zusammen	2
		3 Hebung von Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	Abgänge:	Stellen:
		2 neue Planstellen (Stellenhülsen)	Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	1
			Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	1
			Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1
			Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	2
			Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1
			Zusammen	6
Zusammen	33		Bleiben Abgänge	4

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (Je eine Planstelle steht ausschließlich für Tätigkeiten in der Ressortleitstelle „Personalmanagementverfahren“ zur Verfügung.) ist weggefallen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 (1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 38 (2 kw mit Ablauf des 31.12.2018.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 39 (1 kw mit Ablauf des 31.12.2018.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 40 (Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 41 (Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 07 11 mit Ablauf des 31.12.2019.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 42 (Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 07 11 mit Ablauf des 31.12.2020.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 43 (Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 07 11 mit Ablauf des 31.12.2021.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 44 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.) wurde neu ausgebracht.

**Erläuterungen für 2018:**

**Planmäßige Beamte/-innen**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1	neue Planstelle
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 11 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 10 Fach- lehrer/-in)
Zusammen	2	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1	Wegfall infolge Vollzug HV Nr. 37
Zusammen	1	
Bleiben Zugänge	1	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 37 (1 kw mit Ablauf des 31.12.2017.) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 40 (Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 44 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 45 (Davon 1 Planstelle erst ab 01.08.2018 besetzbar.) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

BEDARFSNACHWEISE				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
				<sup>1)</sup> Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 428 04 für die Ausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden. <sup>2)</sup> Davon 4 Stellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.
A 6 <sup>2)</sup>	12	12	8	Sekretär-Anwärter/-in
	12	12	8	Zusammen

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

**Erläuterungen für 2017:**

**Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 6 (Sekretär-Anwärter/-in)	4	neue Stellen (Stellenhülsen)
Zusammen	4	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (Davon 4 Stellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.) wurde neu ausgebracht.

**Erläuterungen für 2018:**

**Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst**

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (Davon 4 Stellen erst ab 01.08.2017 besetzbar.) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
1.168,18	1.167,56	950,42	681,12

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Erläuterungen für 2017

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	242,62	-Abbau der Personalszuwächse	1,39
- VZE aus Verlagerungen	0,00	-Risikominderung für Tarifabschluss	1,08
- sonstige	0,00	- VZE aus Verlagerungen	23,01
Summe Zugänge	242,62	- sonstige	0,00
		Summe Abgänge	25,48
Bleibt Zugänge	217,14		

#### Erläuterungen für 2018

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	-Abbau der Personalszuwächse	1,38
- VZE aus Verlagerungen	1,99	-Risikominderung für Tarifabschluss	0,00
- sonstige	0,01	- VZE aus Verlagerungen	0,00
Summe Zugänge	2,00	- sonstige	0,00
		Summe Abgänge	1,38
Bleibt Zu-/Abgänge	0,62		

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 entfällt, da kw-Vermerk für die 267 BV aufgehoben wurde.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
62.636	60.897	49.773	34.010

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
Aufsteigende Gehälter:				
A 9 <sup>1)</sup>	1	1	1	Jugendleiter/-in
A 7 <sup>2)7)</sup>	1	1	1	Obersekretär/-in
	2	2	2	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

<sup>1)</sup> ku nach Ausscheiden der/des  
 StelleninhaberIn/Stelleninhabers  
<sup>2)</sup> ku nach Ausscheiden der/des  
 StelleninhaberIn/Stelleninhabers  
<sup>7)</sup> Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle  
 mit einem Beamten des einfachen Dienstes  
 besetzt werden

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
243,40	224,79	187,26	167,86

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 5) 10,00 VZE dürfen nur für die Einrichtung von alternativen Arbeitsplätzen auf Grundlage des Konzepts des Kultusministeriums zur Umsetzung des § 26 BeamtStG zur alternativen Verwendung (AV) in Anspruch genommen werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Aufgabe CARE bis zu zehn neue Planstellen (davon mindestens vier Planstellen für Fallmanager/-innen BEM und AV) in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für dienstunfähige Lehrkräfte, die aber noch nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, auszubringen. Die Planstellen erhalten den Vermerk "kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen".  
 Im Bedarfsfall dürfen von den o. g. Lehrkräften im Umfang von bis zu 6,00 VZE aus diesen Planstellen im Rahmen der AV an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums sowie an die Staatskanzlei abgeordnet werden.
- 6) 2,00 VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfallen diese Beschäftigungsmöglichkeiten.
- 7) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 9) 1,00 VZE dürfen nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 07 10 bis 07 18.  
 Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 10) 4,00 VZE stehen für die Beschäftigung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren im Bereich Arbeitssicherheit zur Verfügung.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	4,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,41
- VZE aus Verlagerungen		- Risikominderung für Tarifabschluss	0,31
- von Kapitel 07 10 - 07 18	2,08	- VZE aus Verlagerungen	
- von Kapitel 07 11	4,17	- nach Kapitel 07 05	1,00
- von Kapitel 07 12	4,00	- Minderung	8,00
- von Kapitel 07 13	16,00	- sonstige	0,00
- von Kapitel 07 14	1,00		
- sonstige	16,00		
Summe Zugänge	47,25	Summe Abgänge	9,72
bleibt Zugang	37,53		

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 ist infolge Erledigung (Wegfall Freistellungsvoraussetzungen für Personalratstätigkeit) entfallen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 ist infolge Erledigung (Ausbringungen der Regelung im Stellenplan) entfallen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 wird angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wird neu ausgebracht.



**Erläuterungen für 2018:**

**Zugänge**

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- von Kapitel 07 10 - 07 18	5,00
- von Kapitel 07 11	10,00
- sonstige	8,00
Summe Zugänge	<u>23,00</u>

**Abgänge**

- Abbau der Personalzuwächse	0,39
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- Minderung	4,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>4,39</u>

bleibt Zugang 18,61

---

**PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)**

---

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
15.019	13.695	11.432	9.932

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
				*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
				7) 8 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.
				8) Davon stehen 4 Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig. Davon stehen jeweils 10 Planstellen ab 01.08.2017 und ab 01.08.2018 für die Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums für Inklusive Schule zur Verfügung.
				9) Bis zu 4 Planstellen stehen für die Aufgabe CARE zur Verfügung; kw bei Beendigung der Aufgabe.
				10) 4 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.
				11) Kw.
				12) Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.
				13) Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.
				14) Die Planstelle ist für die Koordinierung und Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation vorgesehen; Rückverlagerung nach Kapitel 07 14 mit Ablauf des 31.07.2020.
				15) Die Planstelle ist für die Tätigkeit der Landeskoordination der Sprachbildungszentren vorgesehen.
				16) Die Stelleninhaber/-innen sind als Sprachbildungskoordinatoren in einem regionalen Sprachbildungszentrum tätig.
				17) Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig.
A 16 <sup>14)</sup>	1	1	1	Planmäßige Beamte/-innen *) Aufsteigende Gehälter: - Oberstudienrat/-rätin
A 15	4	4	4	Psychologiedirektor/-in
A 15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 15	4	4	4	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität
A 15 <sup>13)</sup>	1	1	1	Studiendirektor/-in
A 15 <sup>12)</sup>	4	4	4	Medizinaldirektor/-in
A 15 <sup>15)</sup>	1	1	1	Studiendirektor/-in Förderschulrektor/-in Realschulrektor/-in
A 14 <sup>9)10)</sup>	46	46	43	Psychologieoberrat/-rätin
A 14	28	28	28	Rektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität
A 14	14	14	14	Oberstudienrat/-rätin - als Schulentwicklungsberater/-in Förderschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Realschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Rektor/-in
A 14 <sup>8)</sup>	24	14	4	Oberstudienrat/-rätin Förderschulkonrektor/-in Realschulkonrektor/-in Rektor/-in
A 14 <sup>13)</sup>	2	2	2	Oberstudienrat/-rätin
A 14 <sup>13)</sup>	1	1	1	Realschulkonrektor/-in
A 14 <sup>16)</sup>	8	8	8	Oberstudienrat/-rätin Förderschulkonrektor/-in Realschulkonrektor/-in Rektor/-in
A 14 <sup>17)</sup>	2	2	2	Oberstudienrat/-rätin Förderschulkonrektor/-in Realschulkonrektor/-in Rektor/-in
A 13 <sup>7)</sup>	41	41	43	Psychologierat/-rätin
A 13	4	4	4	Studienrat/-rätin - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Förderschullehrer/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Realschullehrer/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Konrektor/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung
A 13	14	14	14	Studienrat/-rätin - als Schulentwicklungsberater/-in Förderschullehrer/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Realschullehrer/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Konrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in

A 13 <sup>16)</sup>	7	7	- Studienrat/-rätin Förderschullehrer/-in Realschullehrer/-in Konrektor/-in
A 13 <sup>13)</sup>	2	2	2 Studienrat/-rätin
A 13 <sup>13)</sup>	2	2	2 Förderschullehrer/-in
A 13 <sup>17)</sup>	2	2	- Konrektor/-in
A 12	1	1	1 Amtsrat/-rätin
A 12 <sup>13)</sup>	3	3	2 Lehrer/-in
A 10	2	2	2 Oberinspektor/-in
	219	209	175 Zusammen

**Leerstellen:** <sup>11)</sup>

Aufsteigende Gehälter:

A 14	-	-	1 Psychologieoberrat/-rätin
A 13	3	3	4 Psychologierat/-rätin
	3	3	5 Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen für 2017:**

**Planmäßige Beamte/-innen**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 14
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in, Förderschulrektor/-in, Realschulrektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 13
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/-rätin)	4	davon 2 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Psychologie- rat/-rätin) 2 neue Planstellen (Stellenhülsen)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in)	1	neue Planstelle (Stellen- hülse) im Rahmen der alternativen Verwendung davon
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin, Förderschulkonrektor/-in, Realschulkonrektor/-in,- Rektor/-in)	20	10 Verlagerung von Kapitel 07 11 2 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung 8 Verlagerung von Kapitel 07 13
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin, Förderschullehrer/-in, Realschullehrer/-in, Konrektor/-in)	9	davon 2 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung 7 Verlagerung von Kapitel 07 13
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	1	neue Planstelle im Rahmen der alternativen Verwendung
Zusammen	37	

Abgänge:	Stellen:	
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/-rätin)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 05 und Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	2	Hebung nach Bes.-Gr. A 14 (Psychologieober- rat/-rätin)
Zusammen	3	

Bleiben Zugänge 34

**Leerstellen:**

Abgänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieoberrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	1
Zusammen	2

**Sonstige Veränderungen:**

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (alt: Die Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig.) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (alt: Bis zu 2 Planstellen stehen für die Aufgabe CARE zur Verfügung; kw bei Beendigung der Aufgabe.) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (alt: Die Planstellen dürfen nur für die Aufgabe C.A.R.E. in Anspruch genommen werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (Die Planstelle ist für die Koordinierung und Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation vorgesehen; Rückverlagerung nach Kapitel 07 14 mit Ablauf des 31.07.2020.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 15 (Die Planstelle ist für die Tätigkeit der Landeskoordination der Sprachbildungszentren vorgesehen.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 16 (Die Stelleninhaber/-innen sind als Sprachbildungskoordinatoren in einem regionalen Sprachbildungszentrum tätig.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 17 (Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig.) wurde neu ausgebracht.

**Erläuterungen für 2018:**

**Planmäßige Beamte/-innen**

Zugänge	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin, Förderschulkonrektor/-in, Realschulkonrektor/-in, Rektor/-in)	10	Verlagerung von Kapitel 07 11
Zusammen	<hr/> 10	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
60.806,45	60.723,63	60.186,33	58.564,31

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.09.2015) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.264 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von ca. 198,65 (bei durchschnittl. 26,5 Std. je BV).
- 2) 997 kw mit Ablauf des 31.07.2018 für Sprachförderung (davon 2018: 415,42 VZE und 2019: 581,58 VZE)
- 4) 130,0 kw mit Ablauf des 31.07.2021 für AZKO-Gym. (davon 2021: 54,16 VZE und 2022: 75,84 VZE)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017

###### Zugänge

Neue VZE	1.801,12
VZE aus Verlagerungen	
21,0 von Kap. 0720	21,00

Summe Zugänge 1.822,12

Bleibt Zugang 537,30

###### Abgänge

Abbau der Personalzuwächse	121,64
Risikominderung für Tarifabschluss	93,33
VZE aus Verlagerungen	
27,25 nach Kap. 0708	27,25
5,33 nach Kapitel 0705	5,33
5,0 nach Kap. 0703	6,00
0,5 nach Kapitel 1525	0,50
Sonstige	1.030,77
Summe Abgänge	1.284,82

Der Haushaltsvermerk 1) wurde aktualisiert, die Haushaltsvermerke 3) und 5) sind entfallen infolge des Vollzugs.

##### Erläuterungen für 2018

###### Zugänge

Neue VZE	971,71
VZE aus Verlagerungen	
Sonstige	71,17

Summe Zugänge 1.042,88

Bleibt Zugang 82,82

###### Abgänge

Abbau der Personalzuwächse	123,44
Risikominderung für Tarifabschluss	0,70
VZE aus Verlagerungen	
5,09 nach Kapitel 0705	5,09
15,00 nach Kap. 0708	15,00
Sonstige	815,83
Summe Abgänge	960,06

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

#### Kapitel 0710 - 0718

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
3.362.803	3.307.084	3.297.081	3.188.479

davon

0710-422 11	907.000	898.000	888.674
0710-428 27	32.655	31.156	31.156
0711-422 11	395.266	389.436	363.590
0712-422 11	160.326	154.555	183.724
0713-422 11	155.000	153.000	167.060
0714-422 11	865.814	856.814	894.397
0717-422 11	398.000	390.000	381.180
0718-422 11	448.742	434.123	387.300

---

**STELLEN (nachrichtlich)**

---

**Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)**

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ansatz 2015
60.466	59.711	58.329	58.345

**Verteilung der Stellen**

Kapitel	Planstellen 2018	in Prozent (2018)	Planstellen 2017	in Prozent (2017)
0710 - Grundschulen 1)	16.882	27,92	16.893	28,29
0711 - Förderschulen	6.759	11,18	6.490	10,87
0712 - Hauptschulen 2)	3.715	6,14	3.752	6,28
0713 - Realschulen	3.403	5,63	3.462	5,80
0714 - Gymnasien	14.836	24,54	14.836	24,85
0717 - Oberschulen	7.293	12,06	7.309	12,24
0718 - Gesamtschulen 3)	7.578	12,53	6.969	11,67
Gesamt	60.466	100,00	59.711	100,00

1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschl. Haupt- und Realschulen

3) einschl. zusammengefasste Gesamtschulen mit Grundschulen

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 10 Grundschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2018	2017	2016		
				<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>	
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 15+Z <sup>21)</sup>	8	8	8	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO. 4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO. 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO.
A 15	8	8	8	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO. 9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO.
A 15	15	15	15	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO.
A 15	1	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungssamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungssamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
A 14+Z <sup>2)</sup>	2	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	20) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO 21) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 14+Z <sup>22)</sup>	6	6	6	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	22) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 14+Z <sup>22)</sup>	15	15	15	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	23) Davon 408 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018. 24) Davon 1 Stelle für ATZ-Block- Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2019.
A 14+Z <sup>22)</sup>	7	7	7	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	5	5	5	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	3	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	1	1	1	Oberstudienrat/-rätin	
A 14	1	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	

A 14 <sup>12)</sup>	6	6	6 Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	3	3	3 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	6	6	6 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	18	18	18 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	8	8	8 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	2	2	2 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	5	5	5 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	3	3	3 Realschulrektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360-
A 14 <sup>12)</sup>	3	3	3 Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	167	167	221 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	3	3	3 Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	2	2	2 Zweite Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13+Z <sup>4)12)</sup>	9	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13+Z <sup>5)</sup>	757	757	758 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z <sup>4)12)24)</sup>	6	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -



A 13+Z <sup>5)</sup>	3	3	3 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –
A 13+Z <sup>4)</sup>	3	3	3 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
A 13	251	263	287 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
A 13 <sup>12)</sup>	5	5	5 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	705	705	706 Rektor/-in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
A 13	4	4	4 Studienrat/-rätin
A 13	143	143	143 Förderschullehrer/-in
A 13	114	114	114 Realschullehrer/-in
A 13	100	100	100 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –
A 12+Z <sup>8)12)</sup>	3	3	3 Zweite(r) Konrektor/-in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
A 12+Z <sup>9)</sup>	664	664	665 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 12+Z <sup>9)</sup>	7	7	7 Zweite(r) Konrektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –
A 12+Z <sup>10)</sup>	201	201	201 Rektor/-in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –
A 12 <sup>20)</sup>	45	45	45 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –
A 12 <sup>23)</sup>	13.472	13.472	13.322 Lehrer/-in
A 10	27	27	27 Fachlehrer/-in – an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer –
A 10	64	64	64 Jugendleiter/-in
	<u>16.882</u>	<u>16.893</u>	<u>16.824</u> Zusammen

**Leerstellen:**

A 14	10	10	10
A 13	93	93	93
A 12	<u>1225</u>	<u>1225</u>	<u>1225</u>
	<u>1.328</u>	<u>1.328</u>	<u>1.328</u> Zusammen

**Erläuterungen für 2017**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes. Gr. A 12 Lehrer/-in	150	zusätzliche Stellen für Sprachförderung befristet bis 31.07.2018
Zusammen	<u>150</u>	
Abgang		
BesGr.A 14 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	54	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in 3 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 3 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 12 Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 12 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 12 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 12 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
BesGr. A 13+Z Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	1	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
BesGr. A 13 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -	1	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
BesGr. A 13 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	24	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in 12 Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 12 Konrektor/-in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
BesGr. A 12+Z Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	1	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
Zusammen	<u>81</u>	
Bleibt Zugang	69	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk 23) wurde an den Bedarf (+150) angepasst.

Der Haushaltsvermerk 24) wurde neu ausgebracht.

**Erläuterungen für 2018**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr.A 13+Z		
Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -	1	zusätzliche befristete Stelle für die ATZ-Block-Freistellungsphase
Zusammen	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 1	
Abgang		
BesGr. A 13		
Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	12	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
Zusammen	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 12	
Bleibt Abgang	11	

**Erläuterungen für 2017/2018 (nachrichtlich)**

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/>	6 Lehrer/-in
Zusammen	6	

Für folgende, gem. §§ 152 (3) bzw. 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft bzw. an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	8	Realschullehrer/-in
	1	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
Zusammen	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 46	Lehrer/-in
	56	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 11 Förderschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
				<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15	94	98	98	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
A 14+Z <sup>1)</sup>	124	124	124	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
A 14+Z <sup>1)</sup>	1	1	1	Förderschulrektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 14+Z <sup>1)</sup>	103	103	103	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
A 14	55	65	65	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
A 14	119	119	119	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
A 14	1	1	1	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 14	17	17	17	Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in – an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –
A 13+Z <sup>2)</sup>	13	13	13	Förderschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –
A 13 <sup>3)5)</sup>	6.034	5.749	5.363	Förderschullehrer/-in
A 13	2	2	2	Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –
A 12 <sup>4)</sup>	5	5	5	Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.  
 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.  
 3) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.  
 4) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.  
 5) Davon 50 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.

A 12 <sup>3)</sup>	158	158	158	Lehrer/-in
A 11	29	29	29	Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -
A 10	4	6	6	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	6.759	6.490	6.104	Zusammen

**Leerstellen:**

A 15	3	3	3	
A 14	3	3	3	
A 13	301	301	301	
A 12	1	1	1	
A 11	3	3	3	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	311	311	311	Zusammen

**Erläuterungen für 2017**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 13 Förderschullehrer/-in	386	davon 360 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung 6 Rückumwandlung von Mitteln für Überstundenvergütung in Stellen 20 zusätzliche Stellen für Sprachförderung befristet bis 31.07.2018
Zusammen	<u>386</u>	
Bleibt Zugang	386	
Sonstige Veränderungen: Der Haushaltsvermerk 5) wurde an den Bedarf (+20) angepasst.		

**Erläuterungen für 2018**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 13 Förderschullehrer/-in	285	285 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung
Zusammen	<u>285</u>	
Abgang		
BesGr. A 15 Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –	4	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung
BesGr. A 14 Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –	10	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
BesGr. A 10 Fachlehrer/-in – an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer –	2	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
Zusammen	<u>16</u>	
Bleibt Zugang	269	

**Erläuterungen für 2017/2018 (nachrichtlich)**

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	5 Förderschulrektor/ -in
	– einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
	3 Förderschulrektor/ -in
	– einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis
	3 Förderschulkonrektor/ -in
	– als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiter/Leiterin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120
	1 Förderschulrektor/-in
	– einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
	1 Förderschulkonrektor/ -in
	– als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
	69 Förderschullehrer/-in
	3 Lehrer/-in
Zusammen	<hr/> 85

Für folgende, gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	4 Förderschullehrer/-in
Zusammen	<hr/> 4

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 12 Hauptschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2016	2017	2016	
				<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15 <sup>12)</sup>	14	20	20	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 <sup>12)</sup>	3	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	16	16	16	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	3	3	3	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z <sup>2) 12)</sup>	23	23	24	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	18	18	18	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	8	8	8	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360-
A 14 <sup>12)</sup>	12	12	12	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	24	24	24	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 <sup>12)</sup>	20	20	22	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO.  
 4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO.  
 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO.  
 8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO.  
 9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO.  
 10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO.  
 12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.  
 13) Soweit nicht Bes.-Gr. A 13 NBesO.  
 14) Davon 20 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.



A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	20	31	35 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	5	5	5 Realschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13+Z <sup>4) 12)</sup>	5	5	5 Rektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13+Z <sup>5)</sup>	75	75	75 Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 13+Z <sup>5)</sup>	7	7	7 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –
A 13 <sup>12)</sup>	9	9	9 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	15	15	15 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
A 13	16	16	16 Rektor/-in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
A 13	1	1	1 Rektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 –
A 13 <sup>12)</sup>	10	10	12 Zweite(r) Konrektor/-in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
A 13	20	20	20 Förderschullehrer/-in
A 13	499	509	519 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –
A 13	400	400	400 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –
A 12+Z <sup>9)</sup>	75	75	75 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 12+Z <sup>9)</sup>	17	17	17 Zweite(r) Konrektor/-in – an einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –

A 12+Z <sup>8)12)</sup>	1	1	1	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12 <sup>13)</sup>	190	190	190	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12+Z <sup>9)</sup>	1	1	1	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12 <sup>14)</sup>	2.191	2.201	2.211	Lehrer/-in
A 10	15	15	15	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	1	1	1	Jugendleiter/-in
	<u>3.715</u>	<u>3.752</u>	<u>3.781</u>	Zusammen

**Leerstellen:**

A 15	1	1	1	
A 14	8	8	10	
A 13	110	110	130	
A 12	170	170	270	
	<u>289</u>	<u>289</u>	<u>411</u>	Zusammen

**Erläuterungen für 2017**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Abgang		
BesGr. A 14 Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	1	Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
BesGr. A 14 Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	2	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
BesGr. A 13+Z Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	4	Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
BesGr. A 13 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	2	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
BesGr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	10	Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
BesGr. A 12 Lehrer/-in	10	Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
Zusammen	<u>29</u>	
Bleibt Abgang	29	
Leerstellen:		
Abgänge	Stellen	
A 14	2	Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 13	20	Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 12	100	Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
Zusammen	<u>122</u>	

**Erläuterungen für 2018**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Abgang		
BesGr. A 15		
Realschulrektor/-in	6	davon
- einer zusammengefassten Schule mit		1 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in
Realschulzweig und einer Schülerzahl von		Gesamtschulrektor/-in
mehr als 360 am Realschulzweig -		- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer
		Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -
		2 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in
		Studiendirektor/-in
		- als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten
		Gesamtschule -
		3 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in
		Studiendirektor/-in
		- als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von
		mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe -
BesGr. A 13+Z		
Konrektor/-in	11	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Konrektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der		- als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten
Leiters/Leiterin einer zusammengefassten		Gesamtschule -
Schule mit Realschulzweig und einer		
Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -		
BesGr. A 13 (BBesO)		
Realschullehrer/ -in	10	Einsparung zur Erfüllung des Eckwertes
- mit der Befähigung für das Lehramt an		
Realschulen bei einer dieser Befähigung		
entsprechenden Verwendung -		
BesGr. A 12		
Lehrer/-in	10	davon
		1 Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
		9 Einsparung zur Erfüllung des Eckwertes
Zusammen	<u>37</u>	
Bleibt Abgang	37	

**Erläuterungen für 2017/2018 (nachrichtlich)**

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<u>1</u>	Lehrer/-in
Zusammen	1	

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gem. § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

St. Ursula Schule in Duderstadt (kath.)  
Bonifatius-Schule II in Göttingen (kath.)  
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)  
Marienschule in Lingen (kath.)  
Johannes Schule in Meppen (kath.)  
Michaelschule in Papenburg (kath.)  
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)  
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)  
Domschule in Osnabrück (kath.)  
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)  
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Don Bosco Schule in Hildesheim (kath.)  
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)  
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg  
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)  
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück

Ev. Gymnasium in Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)  
Josephinum in Hildesheim (kath.)  
Gymnasium Twistringen (kath.)  
Ev. IGS Wunstorf

Für die Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

- 1 Realschulrektor/ -in  
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
- 2 Realschulkonrektor/-in  
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
- 34 Realschullehrer/-in
- 40 Lehrer/-in

Zusammen

---

77

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 13 Realschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
Aufsteigende Gehälter:				
Schuldienst				
A 15	94	106	142	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14+Z <sup>1)</sup>	21	21	21	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14+Z <sup>1)</sup>	104	136	136	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Real- schule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	5	5	5	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
A 14	10	10	10	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14	37	52	61	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
A 13	989	989	1.296	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	700	700	400	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 <sup>2)3)</sup>	217	217	217	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1216	1216	1218	Lehrer/-in
A 10	10	10	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch - technische Fächer
	3.403	3.462	3.516	Zusammen

### Leerstellen:

A 15	4	4	8
A 14	8	8	15
A 13	110	110	201
A 12	38	38	38
	160	160	262
			Zusammen

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 14 BBesO.  
 2) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.  
 3) Davon 20 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.

**Erläuterungen für 2017**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 13 NBesO Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	300	Umwandlung von BesGr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Zusammen	<u>300</u>	
Abgang		
BesGr. A 15 Realschulrektor/-in -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	36	davon 3 Verlagerungen nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Verwaltungsstellen 1 Verlagerung nach Kapitel 0708 für die Landesbildungs- koordination 32 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in -2 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – -10 Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe – -2 Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 – -18 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –
BesGr. A 14 Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -	9	davon 1 befristete Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in 1 Verwaltungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten 8 Verlagerung nach Kapitel 0708 für Sprachbildungszentren
BesGr. A 13 BBesO Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	307	davon 300 Umwandlung in BesGr. A 13 (NBesO) Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - 7 Verlagerung nach Kapitel 0708 für Sprachbildungszentren
BesGr. A 12 Lehrer/-in	2	davon 2 Verlagerungen nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Verwaltungsstellen
Zusammen	<u>354</u>	
Bleibt Abgang	54	
Leerstellen:		
Abgänge	Stellen	
A 15		4 Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 14		7 Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 13		91 Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
Zusammen	<u>102</u>	

**Erläuterungen für 2018**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Abgang		
BesGr. A 15 Realschulrektor/-in -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	12	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
BesGr. A 14+Z Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	32	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung davon 16 Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule - 8 Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule - 8 Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
BesGr. A 14 Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -	15	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 59	
Bleibt Abgang	59	



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 14 Gymnasien

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2018	2017	2016		
				<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>	
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16	219	219	227	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO. 3) 3 DW. 4) ku in Stellen für Studienräte/-innen. 8) Von den Stelleninhabern/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZulagenVO-Lehr vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254. 9) Ein Stelleninhaber/-in darf dem Verein n-21 bis längstens 31.01.2019 zugewiesen werden. 12) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden. 14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer 'Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden. 17) Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i.d.F. vom 11.4.1986 eine Zulage. 20) Davon 70 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018. 21) Davon 130 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos Gym. 2014/2015)
A 16	9	9	9	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums -	
A 16	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in '- als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -	
A 15+Z <sup>1)</sup>	5	5	5	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15+Z <sup>1)3)</sup>	7	7	7	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	
A 15+Z <sup>1)</sup>	226	226	226	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	
A 15+Z <sup>1)</sup>	10	10	10	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums-	
A 15+Z <sup>1)</sup>	6	6	6	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -	
A 15	5	5	5	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15	8	8	8	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	
A 15 <sup>17)</sup>	118	118	119	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	234	234	235	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren-	
A 15 <sup>3)9)</sup>	868	868	868	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 <sup>3)8)12)14)</sup>	3.707	3.707	3.707	Oberstudienrat/-rätin	
A 13 <sup>8)20)21)</sup>	8.610	8.610	8.850	Studienrat/-rätin	
A 13	498	498	498	Realschullehrer/-in	
A 13 <sup>4)</sup>	61	61	61	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung	
A 12	10	10	10	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	

A 12	<u>234</u>	<u>234</u>	<u>234</u>	Lehrer/-in
	14.836	14.836	15.086	Zusammen

**Leerstellen:**

A 16	14	14	14	
A 15	79	79	79	
A 14	251	251	251	
A 13	549	549	549	
A 12	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	
	902	902	902	Zusammen

**Erläuterungen für 2017**

Für naturwissenschaftlich - mathematische Projekte (z.B. XLab e.V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräften im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	70	davon 50 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 20 zusätzliche Stellen für Sprachförderung befristet bis 31.07.2018
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 70	
Abgang		
BesGr. A 16 Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	8	davon 1 befristete Verlagerung nach Kapitel 0708 für Flüchtlingsangelegenheiten 7 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe -
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	1	Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren-	1	Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	310	davon 170 infolge Vollzug des HV Nr. 19 138 Umwandlung in Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst (Kapitel 0745) 2 Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung (für Datenschutz in Schulen)
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 320	
Bleibt Abgang	250	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk 13) entfällt infolge der Umwandlung von Planstellen in Mittel zur Finanzierung von Stellen für Referendarinnen und Referendare (Kapitel 0745 Titel 422 04).

Der Haushaltsvermerk 19) entfällt infolge des Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk 20) wurde an den Bedarf (+20) angepasst.

**Erläuterungen für 2017/2018 (nachrichtlich)**

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft

Zusammen	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 1 Studienrat/-rätin 1
----------	--

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,  
- den vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und  
- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen  
tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier folgende Planstellen mit veranschlagt:

	3	Oberstudiendirektor/-in - - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
	1	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
	1	Studiendirektor/ -in - - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
	6	Studiendirektor/-in - - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	8	Studiendirektor/-in - - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	39	Oberstudienräte/-rätinnen
	102	Studienräte/-rätinnen
	1	Lehrer/-in
Zusammen	<hr/>	161

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 17 Oberschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
				2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 16	3	3	3 <b>Planmäßige Beamte/-innen</b> Aufsteigende Gehälter: Schuldienst Oberschuldirektor/-in	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15+Z <sup>2)</sup>	3	3	- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 - 3 Direktorstellvertreter/-in	6) Ein/e Stelleninhaber/-in darf im Umfang von 0,8 VZLE an die UNESCO-Kommission e. V. Berlin bis längstens 31.07.2018 zugewiesen werden.
A 15+Z <sup>2)</sup>	79	84	- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 - 87 Oberschuldirektor/-in	7) Davon 10 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
A 15	104	104	- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - 104 Oberschulrektor/-in	8) Davon 150 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
A 15	74	85	- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 - 85 Direktorstellvertreter/-in	9) Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2018
A 15	3	3	- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - 3 Oberschulrektor/-in	
A 14+Z <sup>3)</sup>	1	1	- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 - 1 Förderschulkonrektor/-in	
A 14+Z <sup>3)</sup>	86	86	- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 - 86 Oberschulrektor/-in	
A 14+Z <sup>3)</sup>	96	96	- als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - 96 Oberschulkonrektor/-in	
A 14+Z <sup>3)</sup>	84	84	- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 - 84 Oberschulrektor/-in	
A 14+Z <sup>3)</sup>	3	3	- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - 3 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in	
A 14	72	72	- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 - 72 Oberschulkonrektor/-in	
			- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	

A 14	179	179	179	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	4	4	4	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14 <sup>9)</sup>	62	62	61	Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 13 <sup>7)</sup>	264	264	209	Studienrat/-rätin
A 13	10	10	10	Förderschullehrer/-in
A 13	1.739	1.739	1.739	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	100	100	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 <sup>8)</sup>	791	791	581	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>6)</sup>	3.532	3.532	3.432	Lehrer/-in
A 10	4	4	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	7.293	7.309	6.846	Zusammen

**Leerstellen:**

A 15	4	4	0
A 14	9	9	0
A 13	111	111	0
A 12	100	100	0
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	224	224	0
			Zusammen

**Erläuterungen für 2017**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 14 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	1	zusätzliche befristete Stelle für die ATZ-Block-Freistellungsphase
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	55	zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen
BesGr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	100	zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung
BesGr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	210	davon 10 zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen 100 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 100 zusätzliche Stellen für Sprachförderung befristet bis 31.07.2018
BesGr. A 12 Lehrer/-in	100	zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung
Zusammen	<u>466</u>	
Abgang		
BesGr. A 15+Z Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	3	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe -
Zusammen	<u>3</u>	
Bleibt Zugang	463	
Leerstellen:		
Zugänge	Stellen	
A 15	4	Verlagerung von Kapitel 0713 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 14	9	Verlagerungen von den Kapiteln 0712 und 0713 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 13	111	Verlagerungen von den Kapiteln 0712 und 0713 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
A 12	100	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
Zusammen	<u>224</u>	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk 8) wurde an den Bedarf (+100) angepasst.

Der Haushaltsvermerk 9) wurde neu ausgebracht.

**Erläuterungen für 2018**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Abgang		
BesGr. A 15+Z		
Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	5	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe -
BesGr. A 15		
Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	11	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe -
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 16	
Bleibt Abgang	16	

**Erläuterungen für 2017/2018 (nachrichtlich)**

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft

	1	Realschullehrer/-in
	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 4	Lehrer/-in
Zusammen	5	

Für folgende gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	2	Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
	1	Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
	1	Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
	1	Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
	2	Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
	46	Realschullehrer/-in
	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 46	Lehrer/-in
Zusammen	102	



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 18 Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2018	2017	2016		
				<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>	
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16	64	53	46	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO. 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO. 3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 16	5	5	5	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –	4) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen. 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 15+Z <sup>1)</sup>	64	53	45	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe –	6) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. 9) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2019 (Abordnung an eine Schule der Bundeswehr).
A 15+Z <sup>1)</sup>	3	3	3	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 –	10) Davon 99 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018. 11) Davon 40 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
A 15+Z <sup>1)</sup>	53	59	64	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –	12) Davon 1 Stelle für ATZ-Block- Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2020. 13) Davon 130 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
A 15+Z <sup>1)</sup>	23	23	23	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	
A 15	53	59	64	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 –	
A 15	19	19	19	Fachmoderator/-in – für Gesamtschulen –	
A 15 <sup>9) 12)</sup>	25	24	22	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	
A 15	66	65	65	Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	
A 15	28	26	11	Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	
A 15	51	47	45	Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	
A 15	47	45	27	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –	
A 15	13	10	10	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	
A 15	4	4	4	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	

A 15	12	12	12 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
A 15	2	2	1 Studiendirektor/-in – als Fachberater/-in in der Schulaufsicht –
A 15	5	5	4 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren–
A 15	81	69	69 Studiendirektor/-in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
A 14+Z <sup>2)</sup>	44	44	44 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 14	52	54	51 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 14	18	18	15 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	3	3	4 Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	396	379	366 Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	201	185	173 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	18	18	18 Oberstudienrat/-rätin
A 14	218	210	198 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	135	127	115 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	24	24	24 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13+Z <sup>3)</sup>	6	6	6 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13+Z <sup>3)</sup>	2	2	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
A 13	26	26	26 Rektor/-in – als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13	2	2	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	244	232	220 Konrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –

A 13	190	179	167 Konrektor/-in - als Jahrgangsteiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 13 <sup>10)</sup>	2.389	2.279	2.145 Studienrat/-rätin
A 13	13	13	13 Förderschullehrer/-in
A 13	417	417	417 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13 <sup>13)</sup>	396	270	10 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 13 <sup>4)</sup>	12	12	12 Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12+Z <sup>5)</sup>	2	2	1 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12+Z <sup>5)</sup>	7	7	7 Rektor/-in - an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 -
A 12 <sup>6)11)</sup>	460	327	101 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1.680	1.545	1.493 Lehrer/-in
A 10	5	5	5 Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	7.578	6.969	6.172 Zusammen

**Leerstellen:**

A 14	13	13	13
A 13	91	91	91
A 12	64	64	64
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	168	168	168 Zusammen

**Erläuterungen für 2017**

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 16 Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	7	Verlagerung von Kapitel 0714 und Umwandlung von Oberstudiendirektor/-in – als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe –	8	davon 5 Umwandlung von Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 – 3 Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von Oberschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 –
BesGr. A 15 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	2	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulrektor/-in –einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 15 Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	15	davon 10 Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulrektor/-in –einer Realschule mit mehr als 360 Schülern – 5 Umwandlung von Direktorstellvertreter/ -in –als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	2	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulrektor/-in –einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Fachberater/-in in der Schulaufsicht –	1	Verlagerung von Kapitel 0714 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren–	1	Verlagerung von Kapitel 0714 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2016
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –	18	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulrektor/-in –einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 14 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	3	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 14 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –	3	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –

<p>BesGr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –</p>	<p>13</p>	<p>davon 12 Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern – 1 Umwandlung von Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –</p>
<p>BesGr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Jahrgangsteiler/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangsteiler/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 13+Z Rektor/-in – als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –</p>	<p>1</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 13 Konrektor/ - in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 13 Konrektor/ -in – als Jahrgangsteiler/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 13 Rektor/-in – als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -</p>	<p>1</p>	<p>Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Rektor/-in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –</p>
<p>BesGr. A 13 Studienrat/-rätin</p>	<p>134</p>	<p>davon 20 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 50 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 39 zusätzliche Stellen für Sprachförderung befristet bis 31.07.2018 21 Verlagerung von Kapitel 0720 für Kooperation abS/BBS 4 für Zusatzbedarfe aufgrund der Novellierung des NPersVG</p>
<p>BesGr. A 13 Realschullehrer/-in (A 13 NBesO) - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -</p>	<p>260</p>	<p>davon 14 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 4 für Zusatzbedarfe aufgrund der Novellierung des NPersVG 112 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 130 zusätzliche Stellen für Sprachförderung befristet bis 31.07.2018</p>



BesGr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe –	11	davon 6 Umwandlung von Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 – 5 Verlagerung von Kapitel 0717 und Umwandlung von Oberschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
BesGr. A 15 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	1	zusätzliche befristete Stelle für die ATZ-Block-Freistellungsphase
BesGr. A 15 Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	2	Umwandlung von Direktorstellvertreter/ - in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
BesGr. A 15 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	1	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Realschulrektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	4	Umwandlung von Direktorstellvertreter/ - in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –	2	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Realschulrektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	3	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Realschulrektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –	12	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulrektor/-in –einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
BesGr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	17	davon 2 Umwandlung von Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 15 Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Zweite(r) Realschulkonrektor/-in – einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
BesGr. A 14 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	16	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
BesGr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	8	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -

BesGr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	8	Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Realschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 13 Konrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	12	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
BesGr. A 13 Konrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	11	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	110	davon 45 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 65 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung
BesGr. A 13 Realschullehrer/-in (A 13 NBesO) – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –	126	davon 30 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 65 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 22 Rückabwicklung der Umwidmung von Planstellen in Mittel für die DRV-Nachzahlungen 9 Rückabwicklung der Umwidmung von Planstellen in Mittel für die Koordinierungsstelle Berufsorientierung
BesGr. A 12 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	133	davon 49 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 70 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 14 Rückabwicklung der Umwidmung von Planstellen in Mittel für die DRV-Nachzahlungen
BesGr. A 12 Lehrer/-in	135	davon 34 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 70 zusätzliche Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 18 Rückabwicklung der Umwidmung von Planstellen in Mittel für die DRV-Nachzahlungen 13 Rückabwicklung der Umwidmung von Planstellen in Mittel für die Koordinierungsstelle Berufsorientierung
Zusammen	<hr/> 623	
Abgang		
BesGr. A 15+Z Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 –	6	Umwandlung in Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe –
BesGr. A 15 Direktorstellvertreter/ - in –als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –	6	davon 2 Umwandlung in Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe – 4 Umwandlung in Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –



BesGr. A 14		
Direktorstellvertreter/-in	2	Umwandlung in Oberstudienrat/ -rätin
– als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –		– als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	14
Bleibt Zugang		609

**Erläuterungen für 2017/2018 (nachrichtlich)**

Für folgende gem. § 155 (2) NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Gesamtschuldirektor/-in
		– als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
	1	Studiendirektor/-in
		– als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	1	Studiendirektor/-in
		– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	1	Gesamtschuldirektor/ -in
		– als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
	1	Oberstudienrat/rätin
		– als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
	1	Realschulkonrektor/-in
		– als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
	2	Realschulkonrektor/-in
		– als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
	1	Oberstudienrat/-rätin
	20	Studienrat/-rätin
	4	Realschullehrer/-in
	1	Konrektor/-in
		– als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
Zusammen	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	12 Lehrer/ -in
		46

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
11.089,71	11.289,82	11.313,60	11.134,79

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2015) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 824,2 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 32,97 (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).
- 2) 260,00 kw mit Ablauf des 31.07.2018 für Sprachfördermaßnahmen (davon 2018: 108,33 VZE und 2019: 151,67 VZE)
- 3) 190,00 kw mit Ablauf des 31.07.2016 und 31.07.2017 für AZKO (davon 2017: 120 VZE und 2018: 70 VZE)
- 4) 10,00 kw mit Ablauf des 31.7.2021 für AZKO am beruflichen Gymnasium (davon 2021: 4,17 VZE und 2022: 5,83 VZE)

Die Haushaltsvermerke 1, 2 und 3 wurden angepasst.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	163,00	- Abbau der Personalzuwächse	22,55
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- Risikominderung für Tarifabschluss	17,54
- Sonstiges (10 Stellen seit 1.8.16)	5,83	- VZE aus Verlagerungen	
Summe Zugänge	168,83	21,0 nach Kap. 0718	21,00
		- Sonstiges	131,52
		Summe Abgänge	192,61
bleibt Abgang	-23,78		

##### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	21,96
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0
- Risikominderung für Tarifabschluss	0,19	- Sonstiges	178,34
Summe Zugänge	0,19	Summe Abgänge	200,30
bleibt Abgang	-200,11		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
668.491	666.401	652.603	646.564

### STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
11.284	11.307	11.319	11.515

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
				<b>Planmäßige Beamte/-innen</b> Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16	131	131	131	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schü- lern
A 15 <sup>1)</sup>	10	10	10	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15 <sup>1)</sup>	134	134	134	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/- in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15	2	2	2	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern
A 15	6	6	6	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/- in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15	69	69	69	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht
A 15	138	138	138	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studiense- minaren
A 15	607	607	607	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachli- cher Aufgaben
A 14 <sup>3)</sup>	2456	2456	2.456	Oberstudienrat/-rätin
A 13 <sup>13)</sup>	1	1	1	Polizeioberlehrer
A 13 <sup>6)19)20)</sup>	5668	5691	5.647	Studienrat/-rätin
A 13 <sup>18)</sup>	7	7	9	Seefahrtobertelehrer/-in
A 12	74	74	74	Fachlehrer/-in
A 11	51	51	51	Fachlehrer/-in
A 11	82	82	82	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 <sup>9)</sup>	1034	1034	1.079	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 <sup>10)</sup>	26	26	50	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 10	42	42	27	Regierungsüberinspektor/-in
A 9	746	746	746	Lehrer/-in für Fachpraxis
	11.284	11.307	11.319	Zusammen

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.

3) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Oberstudienrates/-rätin erhält ein(e) Tarifbeschäftigte/r eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe E 13 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 14 BBesO.

6) Davon 120 kw mit Ablauf des 31.07.2021.

9) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer/s Lehrerin/Lehrers für Fachpraxis an einer berufsbildenden Schule erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifpersonal eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe 9 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 NBesO.

10) ku in Bes.-Gr. A 10 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

13) ku nach Ausscheiden des/der Stelleninhabers/-in nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.

18) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.

19) Davon 260 für Sprachfördermaßnahmen, kw mit Ablauf des 31.07.2018

20) Davon 10 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau der Arbeitszeitkonten der Lehrkräfte am beruflichen Gymnasium im Schuljahr 2014/15)

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

### Leerstellen

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenzahl
	2018	2017	2016	
A 16	2	2	2	
A 15	11	10	11	
A 14	22	20	18	
A 13	237	234	208	
A 12	18	17	22	
A 11	1	0	0	
A 10	2	0	2	
A 9	5	3	3	
	298	286	266	

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Erläuterungen für 2017:**

Planmäßige Beamte/-innen

<u>Zugang</u>	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	207	davon 163 neue Stellen (davon 160 Sprachförderung und 3 Personalvertretung) 42 Hebungen von A 10 – Lehrer/-in für Fachpraxis - Qualifizierungsmaßnahme 2 Umwandlung von A 13 Z - Seefahrtoberlehrer/-in
Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis	9	Umwandlung von A 10 - Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in	15	Umwandlung von A 10 - Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
Zusammen	<u>231</u>	

<u>Abgang</u>	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	163	davon 120 kw - Vollzug HV-Nr. 6 22 Begrenzung der Personalzuwächse 21 Verlagerung nach Kap. 07 18 (Berufsorientierung)
Bes.-Gr. A 13+Z Seefahrtoberlehrer/-in	2	Umwandlung nach A 13 - Studienrat/-rätin
Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis	54	davon 52 für Hebungen nach A 13 - Studienrat/-rätin 2 kapitalisiert zur Finanzierung von Verträgen mit Dritten zur Beschäftigung von Personal in der Leitstelle „Regionen des Lernens“
Bes.-Gr. A 10 Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule	24	Umwandlung nach A 10, davon - 9 Lehrer/-in für Fachpraxis und - 15 Regierungsoberinspektor/-in
Zusammen	<u>243</u>	
Bleibt Abgang	12	

Sonstige Veränderungen:

- Die Bes.-Gr. A7 Obersekretär ist entbehrlich geworden.
- Der HV Nr. 6 ist auf Grund der verlängerten Nutzbarkeit der Stellen für die BBS (bis 31.07.2021) anzupassen.
- Der HV Nr. 9 ist zu aktualisieren, da ab 2017 Tarifpersonal nicht auf Planstellen der Bes.-Gr. A10 Technische Lehrer/-in bei einer BBS geführt wird.
- Der HV Nr. 12 entfällt auf Grund der entbehrlich gewordenen Bes.-Gr. A 9 Technische Lehrer/-in bei einer BBS.
- Der HV Nr. 19 ist an die neue Situation (+160 Planstellen ab 2017) anzupassen.

**Erläuterungen für 2018:**

Planmäßige Beamte/-innen

<u>Abgang</u>	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	23	Begrenzung der Personalzuwächse
Zusammen	<u>23</u>	
Bleibt Abgang	23	

**Erläuterungen für 2017:**

**Leerstellen**

<u>Zugang</u>	Stellen	
A 14	2	Anpassung an den Bedarf
A 13	26	Anpassung an den Bedarf
	<u>28</u>	Zusammen

<u>Abgang</u>	Stellen	
A 15	1	Anpassung an den Bedarf
A 12	5	Anpassung an den Bedarf
A 10	2	Anpassung an den Bedarf
	<u>8</u>	Zusammen

---

Bleibt Zugang 20

**Erläuterungen für 2018:**

**Leerstellen**

<u>Zugang</u>	Stellen	
A 15	1	Anpassung an den Bedarf
A 14	2	Anpassung an den Bedarf
A 13	3	Anpassung an den Bedarf
A 12	1	Anpassung an den Bedarf
A 11	1	Anpassung an den Bedarf
A 10	2	Anpassung an den Bedarf
A 9	2	Anpassung an den Bedarf
	<u>12</u>	Zusammen

Bleibt Zugang 12

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
170,54	171,16	170,33	159,55

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Erläuterungen für 2017:

##### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	2,00
Summe Zugänge	<u>2,00</u>

##### Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	0,35
- Risikominderung für Tarifabschluss	0,27
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,55
Summe Abgänge	<u>1,17</u>

bleibt Zugang 0,83

#### Erläuterungen für 2018:

##### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,55
Summe Zugänge	<u>0,55</u>

##### Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	0,34
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,83
Summe Abgänge	<u>1,17</u>

bleibt Abgang -0,62

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
10.202	10.157	10.100	9.503

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO. 3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
	2018	2017	2016		
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>					
A 16	25	25	25	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	
A 15 <sup>1)</sup>	25	25	25	Studiendirektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen	
A 15	4	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik	
A 15	21	21	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	
A 14 <sup>3)</sup>	4	4	4	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik	
A 14 <sup>3)</sup>	21	21	21	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	
	100	100	100	Zusammen	

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2017:

#### Planmäßige Beamte/-innen

-

#### Erläuterungen für 2018:

#### Planmäßige Beamte/-innen

-



Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEISE				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2018	2017	2016		
<b>Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst <sup>1)</sup></b>					
A 13 <sup>6) 7)</sup>	3.051	3.051	2.583	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	<sup>1)</sup> Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt wird. <sup>6)</sup> Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden. <sup>7)</sup> Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen) 1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien) 506 Stellen für Sonderpädagogik-Anwärter/-innen. Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.
A 12 <sup>6)</sup>	2.389	2.389	2.389	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	
	<u>5.440</u>	<u>5.440</u>	<u>4.972</u>	Zusammen	
<b>Leerstellen: <sup>9)</sup></b>					
A 13	44	44	29	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	<sup>9)</sup> Kw.
A 12	39	39	41	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	
	<u>83</u>	<u>83</u>	<u>70</u>	Zusammen	

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

**Erläuterungen für 2017:**

**Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	468	infolge Umwandlung von Ermächtigungen in Stellen für Studienreferendare/-innen
Zusammen	468	

**Leerstellen:**

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	15
Zusammen	15

Abgänge:	Stellen
Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	2
Zusammen	2

bleiben Zugänge 13

**Sonstige Veränderungen:**

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 wurde durch die Umwandlung von Ermächtigungen in Stellen für Studienreferendare/-innen für das Lehramt an Gymnasien entsprechend geändert (Erhöhung Stellenzahl, Wegfall Ermächtigungen und Aufhebung Stellensperrungen im Kapitel 07 14)

**Erläuterungen für 2018:**

**Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst**

-

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>0,00</u>
bleibt Zugang	0,00		

#### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>0,00</u>
bleibt Zugang	0,00		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
-	-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
Stellen zu Titel 422 17:*)				
A 14 <sup>4)</sup>	2	2	2	Oberrat/-rätin
A 13 <sup>4)</sup>	1	1	1	Rat/Rätin
A 8 <sup>4)</sup>	1	1	1	Hauptsekretär/-in
	4	4	4	Zusammen

\*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 10 wächst entsprechend auf.

4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

